

Einladung

zur Gemeindeversammlung
vom 26. Mai 2021

Am Mittwoch, 26. Mai 2021, 20.00 Uhr, findet im Gemeindesaal Adler die Gemeindeversammlung zur Behandlung folgender Traktanden statt:

Traktandenliste

1. **Genehmigung des Jahresberichts 2020 (Rechnung)**
2. **Erlass des Reglements über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen**
3. **Bebauungsplan Zentrum mit Vorschriften**
 - 3.1. **Beschlussfassung über die nicht gütlich erledigten Einsprachen**
 - 3.2. **Erlass des revidierten Bebauungsplans Zentrum mit Vorschriften**
4. **Neuwahl des Urnenbüros für die Amtsdauer 2021–2025**
5. **Umfrage, Hinweise**

Die Akten zur Gemeindeversammlung liegen im Gemeindehaus (Abteilung Zentrale Dienste/Einwohnerkontrolle) zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat stellt allen Haushaltungen eine Botschaft zu. Zusätzliche Exemplare können bei den Zentralen Diensten bezogen oder über die Website (www.schuepfheim.ch) ausgedruckt werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Details zum Jahresbericht und die weiteren Unterlagen bei den Zentralen Diensten beziehen oder auch über die Website ausdrucken.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die bis am 26. Mai 2021 das 18. Altersjahr vollendet und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schüpffheim den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Stimmberechtigten können in das Stimmregister Einsicht nehmen.

Personen, die sich krank oder unwohl fühlen, bleiben der Versammlung fern. Der Gemeinderat bittet um frühzeitiges Erscheinen, weil vor Beginn der Versammlung die Daten der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Sicherstellung eines allfälligen Contact Tracings erfasst werden müssen. Die erfassten Daten werden zwei Wochen nach der Versammlung gelöscht.

Schüpffheim, 22. April 2021
Gemeinderat Schüpffheim

Editorial

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Noch immer liegt der Schleier der Corona-Pandemie über dem gesellschaftlichen und unserem persönlichen Leben. Dennoch dürfen wir Sie herzlich zur Gemeindeversammlung einladen. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir sowohl einen zufriedenen Blick ins 2020 zurückwerfen und zwei bemerkenswerte Meilensteine für die Zukunft unserer Gemeinde setzen.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützen: Mit diesem Ziel sollen künftig auch in unserer Gemeinde Familien mit Kindern im Vorschulalter Betreuungsgutscheine zur Verfügung stehen. Die familienergänzende Kinderbetreuung in dieser Art öffentlich zu fördern, kommt nicht nur den Familien zugute, sondern nützt erwiesenermassen auch dem Standort, der Volkswirtschaft und dem Gemeinwohl. Vor allen Dingen setzt dieser Meilenstein ein wichtiges Zeichen für die jüngste Generation und ihre Familien.

Den Lebensraum im Dorfzentrum entwickeln: Diesem Ziel verpflichtet sich der vorliegende Bebauungsplan Zentrum. Er sichert die bauliche Weiterentwicklung und die Lebensqualität im Dorf über den Schutz des ortsprägenden, historischen Kerns und der Schaffung von Raum für gut eingegliederte Erneuerungen. Dieser Meilenstein steht im Einklang mit dem im Jahr 2016 veröffentlichten Handlungskonzept Zentrum.

Erstmals liegt mit der Rechnung 2020 ein von der Finanzreform AFR 2018 geprägtes Finanzresultat vor. Damals hatte sich der Gemeinderat für diese Vorlage eingesetzt. Das erfreuliche Jahresresultat 2020 bestätigt die damalige Überzeugung, dass die AFR 18 eine partnerschaftliche, konstruktive und bürgerorientierte Kooperation zwischen Kanton und Gemeinden sicherstelle.

Der Gemeinderat freut sich, die Zukunft unserer Gemeinde mit Ihnen weiter zu denken, zu diskutieren und zu gestalten!

Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin

Genehmigung des Jahresberichts 2020 (Rechnung)

Die Jahresrechnung 2020 ist die zweite Rechnung seit der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) und die erste Jahresrechnung nach den Vorgaben der Aufgaben- und Finanzreform 2018. Die Fachempfehlungen nach HRM2 stützen sich auf international gültige Rechnungslegungsstandards und sollen die Vermögens-, die Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend und transparent darstellen.

Der Gemeinderat legt im Jahresbericht Rechenschaft über die Berichte zum Legislaturprogramm und den Aufgabenbereichen ab. Zudem enthält er die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans und den Kontrollbericht der Finanzaufsicht.

Der umfassende Jahresbericht 2020 ist auf unserer Website (www.schuepfheim.ch) abrufbar oder kann über die Zentralen Dienste bezogen werden.

Ergebnis 2020

Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem positiven Ergebnis ab. Die Erfolgsrechnung erzielt einen Ertragsüberschuss von Fr. 1 284 396.65. Damit weicht das Ergebnis um Fr. 1 894 202.45 vom budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 609 805.80 ab. Die Abweichung entspricht etwa 5.52% bei einem Umsatz von Fr. 34.285 Millionen.

Unter anderem führten Mehreinnahmen bei den ordentlichen Steuern und den Sondersteuern zu diesem guten Abschluss. Einige Aufwandsposten schlossen deutlich tiefer ab als budgetiert. Bei sämtlichen Aufgabenbereichen konnten die Budgetkredite eingehalten werden.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Ausgaben von Fr. 3 219 594.86 und Einnahmen von Fr. 395 198.69 ab. Die Nettoinvestitionszunahme von Fr. 2 824 396.17 liegt etwa Fr. 468 000.00 unter dem budgetierten Betrag.

Der Ertragsüberschuss ist von Gesetzes wegen dem zweckfreien Eigenkapital zuzuschreiben. Dieses beträgt nach Ergebnisverbuchung neu Fr. 20 236 589.65 bei einer Bilanzsumme per 31. Dezember 2020 von Fr. 62.161 Millionen.

Gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) werden den Stimmberechtigten mit der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung) auch die Geldflussrechnung und der Anhang (Rechnungslegungsgrundsätze, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, Anlagespiegel, Rückstellungsspiegel, Beteiligungsspiegel, Eventualverpflichtungen, finanzielle Zusicherungen, Eigenkapitalnachweis) zur Genehmigung unterbreitet.

Die Jahresrechnung wurde durch die externe Revisionsstelle BDO AG, Luzern, geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

Den Jahresbericht 2020 hat der Gemeinderat genehmigt und der Controllingkommission zur Prüfung übergeben.

Gemeinderat und Controllingkommission empfehlen den Jahresbericht 2020 zur Genehmigung.

Erfolgsausweis nach Aufgabenbereichen

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2019	Ergänzt Budget 2020*	Rechnung 2020	Abweichung 2020
1 Politik und Verwaltung	1 438	1 595	1 493	-102
2 Gesundheit und Soziales	5 761	6 428	6 145	-283
3 Bildung	7 132	5 445	5 316	-129
4 Finanzen	-16 300	-14 925	-15 792	-867
5 Bau, Infrastruktur und Verkehr	974	1 272	943	-329
6 Raum und Sicherheit	506	795	611	-184
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-489	610	-1 284	-1 894

Erfolgsausweis nach Aufgabenbereichen Investitionsrechnung

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2019	Ergänzt Budget 2020*	Rechnung 2020	Abweichung 2020
1 Politik und Verwaltung	180	97	58	-39
2 Gesundheit und Soziales				
3 Bildung	54	35	38	3
4 Finanzen				
5 Bau, Infrastruktur und Verkehr	1 373	2 819	2 512	-307
6 Raum und Sicherheit	72	342	216	-126
Nettoinvestition	1 679	3 293	2 824	-469

Bilanz zusammengefasst

Bilanz per 31. Dezember (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 01.01.2020	Veränderung absolut	Rechnung 31.12.2020
Finanzvermögen	15 857	-1 935	13 922
Verwaltungsvermögen	46 929	1 310	48 239
Total Aktiven	62 786	-625	62 161
Fremdkapital	30 994	-2 323	28 671
Eigenkapital	31 792	1 698	33 490
Total Passiven	62 786	-625	62 161

Gestuffer Erfolgsausweis nach zweistelliger Artengliederung

Erfolgsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2019	Ergänzt Budget 2020*	Rechnung 2020	Abweichung 2020
30 Personalaufwand	10 850	11 100	11 364	264
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2 340	2 755	2 346	-409
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1 345	1 425	1 386	-39
35 Einlagen in Fonds und SF	643	423	447	24
36 Transferaufwand	8 912	9 759	9 446	-313
37 Durchlaufende Beiträge	116		361	361
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	7 785	6 278	7 373	1 095
Betrieblicher Aufwand	31 991	31 740	32 723	983
40 Fiskalertrag	-10 413	-9 513	-10 299	-786
41 Regalien und Konzessionen	-201	-170	-150	20
42 Entgelte	-1 980	-1 829	-1 914	-85
43 Verschiedene Erträge			-1	-1
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-33	-98	-43	55
46 Transferertrag	-11 621	-13 061	-13 659	-598
47 Durchlaufende Beiträge	-116		-361	-361
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-7 786	-6 278	-7 373	-1 095
Betrieblicher Ertrag	-32 150	-30 949	-33 800	-2 851
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-159	791	-1 077	-1 868
34 Finanzaufwand	216	329	278	-51
44 Finanzertrag	-546	-510	-485	25
Finanzergebnis	-330	-181	-207	-26
Operatives Ergebnis	-489	610	-1 284	-1 894
38 Ausserordentlicher Aufwand				
48 Ausserordentlicher Ertrag				
Ausserordentliches Ergebnis				
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-489	610	-1 284	-1 894

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss) (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2019	Ergänzt Budget 2020*	Rechnung 2020	Abweichung 2020
Spezialfinanzierung (SF) Abwasser	417	327	360	33
Total Aufwand SF (Einlagen)	417	327	360	33
Spezialfinanzierung (SF) Abfall	22	-10	-4	6
Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-17	-81	-23	58
Total Ertrag SF (Entnahmen)	5	-91	-27	64
Gesamttotal	422	236	333	97

Gestufte Investitionsrechnung nach zweistelliger Artengliederung

Gestufte Investitions- rechnung

Investitionsrechnung (Kosten in Tausend CHF)	Rechnung 2019	Ergänzt Budget 2020*	Rechnung 2020	Abweichung 2020
50 Sachanlagen	2373	3517	2882	-635
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	22			
52 Immaterielle Anlagen	55			
56 Eigene Investitionsbeiträge	313	421	337	-84
Investitionsausgaben	2763	3938	3219	-719
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1075	-646	-395	251
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-9			
Investitionseinnahmen	-1084	-646	-395	251
Nettoinvestitionen	1679	3292	2824	-468

davon Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	770			
Spezialfinanzierung (SF) Abwasser	64	318	204	-114
Total Investitionsausgaben	834	318	204	-114
Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-184			
Spezialfinanzierung (SF) Abwasser	-119	-50	-63	-13
Total Investitionseinnahmen	-303	-50	-63	-13

*Das ergänzte Budget entspricht dem festgesetzten Budget, da keine Kreditübertragungen aus dem Vorjahr sowie ins Folgejahr und keine Nachtragskredite bewilligt wurden.

Finanzkennzahlen

	Grenzwerte	R 2019	B 2020	R 2020
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Kommentar: Der Selbstfinanzierungsgrad für das Jahr 2020 liegt mit 113.4% wie schon im Jahr 2019 über dem Sollwert von 80%. Der Richtwert für den Durchschnitt über 5 Jahre liegt indes unter den geforderten 80%. Der Grund dafür sind die hohen Investitionen in den Jahren 2016–2018. In der Finanzplanung für die kommenden Jahre wird mit tieferen Investitionen gerechnet.	> 80% über 5 Jahre	60.4%	42%	61.4%
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.	> 10%	10.4%	5.1%	12.1%
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	< 4%	0.3%	0.5%	0.2%
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	< 15%	6.2%	6.7%	5.9%
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.	< 150%	107.5%	146.5%	105.2%
Nettoschuld je Einwohner/-in (in CHF) Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Kommentar: Der vom Kanton gemeldete Richtwert für das Zweifache des kantonalen Mittels liegt neu bei Fr. 1 066.00 und somit über Fr. 1 400.00 tiefer als im Vorjahr. Die Gründe für diese Verbesserung sind uns im Detail nicht bekannt. Unsere Nettoschuld je Einwohner hat sich ebenfalls verbessert, liegt aber über dem kantonalen Richtwert. Durch eine vorsichtige und massvolle Investitionspolitik soll in Zukunft Fremdkapital abgebaut werden können.	< 1 066	3 596	4 583	3 485
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/-in (in CHF) Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Kommentar: Der vom Kanton gemeldete Richtwert für das Zweifache des kantonalen Mittels liegt bei Fr. 2 656.00. Hier liegt die Zahl von Schüpfheim über den Vorgaben, jedoch wurde der Wert zum Vorjahr verbessert. Mitgerechnet sind Verpflichtungen von ca. 10 Mio. Franken an die Spezialfinanzierung der ARA. Diese Rückstellungen sind wichtig und können bei den künftigen Investitionen mit sofortigen Abschreibungen verrechnet werden.	< 2 656	4 948	5 727	4 918
Bruttoverschuldungsanteil Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.	< 200%	121.9%	129.6%	105.5%

Aufgabenbereich 1: Politik und Verwaltung

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Politik und Verwaltung umfasst die Leistungsgruppen

- Politische Führung
- Verwaltung
- Kultur
- Wirtschaft

Die Aufgaben basieren auf den nationalen und kantonalen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen bilden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schüpfheim mit der ergänzenden Organisationsverordnung inkl. Kompetenzordnung sowie die internen Weisungen zum Personalwesen und zu den Arbeitsprozessen. Die Verwaltung erfüllt die Anforderungen eines modernen öffentlichen Dienstleistungsbetriebes für die Bevölkerung. Sie stellt die Strukturen zur Ausübung der Volksrechte sicher und pflegt eine transparente Kommunikation.

Im Rahmen der Zentrumsfunktion setzt sich die Gemeinde für den Erhalt und die Ansiedlung von regionalen Dienstleistungen und von KMU-Betrieben ein. Die Umsetzung des Handlungskonzepts Zentrumsentwicklung stärkt die Wahrnehmung des lebendigen Dorfkerns und sichert das historische Ortsbild. Die Gemeinde Schüpfheim ist ein attraktiver Lebens-, Wohn- und Arbeitsraum mit erschwinglichem Wohnraum für alle Generationen sowie mit einem zukunftsorientierten Kultur- und Tourismusangebot.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die Gemeinde Schüpfheim ist ein Standort mit Zentrumsfunktion. Wir nehmen unsere Funktion als regionales Zentrum wahr und verstehen uns als Botschafter der Unesco Biosphäre Entlebuch. Wir zeichnen uns durch eine professionelle, kundenfreundliche Verwaltung und transparente Kommunikation mit der Bevölkerung aus. Wir erhalten das Ortsbild als Strassendorf aus der Biedermeierzeit und handeln nach dem Konzept zur Zentrumsentwicklung und zur Belebung und Aufwertung des Dorfkerns.

Lagebeurteilung

Die Aufgabenteilung zwischen Gemeinderat (strategisch) und Verwaltung (operativ) ist konsolidiert. Die Einführung der digitalen Verwaltung auf der Abteilung Zentrale Dienste und Soziales ist weitgehend abgeschlossen. Die Zukunftswerkstatt Schüpfheim 2030 zur Standortentwicklung konnte erfolgreich mit Mitwirkung der Bevölkerung durchgeführt werden. Ebenso wurde die Anpassung des Bebauungsplans Zentrum fertig gestellt und vom Kanton in der Vorprüfung positiv beurteilt. Die Auswirkung der Pandemie auf alle Sektoren des Aufgabenbereichs waren erheblich und forderten insbesondere mehr Ressourcen.

Der regelmässige Austausch mit Gewerbe und Dienstleistungsanbietern wurde gepflegt. Die Aufnahme der Projekte im Bereich Kultur/Tourismus mussten pandemiebedingt vertagt werden.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte bis auf coronabedingte Vertagungen gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Einführung GEVER	Umsetzung	60		ER	33	10	6
Anschlussarbeiten Kantonsstrasse	Planung	1063		IR		63	21
Zentrumsentwicklung mit Anpassung Bebauungsplan Zentrum	Planung	33		ER	24	15	12
Sanierung Entlebucherhaus (Anteil Gemeinde)	Umsetzung	244		IR	146	97	58

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	R 2019	B 2020	R 2020
Gemeindeverwaltung bietet Lehrstellen an	Anzahl Stellen	3	3	3	3
Gemeindenachrichten	Anzahl Publikationen	12	12	12	11
Netzwerkpflege mit kantonalen und kommunalen Organisationen	Anzahl Sitzungen	4	4	4	4
Einwohner/-innen (Stand Gemeinde)	Anzahl	statistisch	4204	4230	4228

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	R 2020	Abw. %
Saldo Globalbudget		1 438	1 595	1 493	-6.4
Total	Aufwand	2354	2546	2402	-5.7
	Ertrag	-916	-951	-909	-4.4
Leistungsgruppen					
Politische Führung	Saldo	820	875	843	-3.6
	Aufwand	827	879	848	-3.4
	Ertrag	-7	-4	-5	55.7
Verwaltung	Saldo	208	234	224	-4.3
	Aufwand	946	1025	971	-5.3
	Ertrag	-738	-791	-747	-5.6
Kultur	Saldo	372	403	390	-3.2
	Aufwand	541	558	546	-2.4
	Ertrag	-169	-155	-156	-0.1
Wirtschaft	Saldo	38	83	36	-56.6
	Aufwand	40	84	37	-55.4
	Ertrag	-2	-1	-1	42.0

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	R 2020	Abw. %
Ausgaben	842	597	390	-34.6
Einnahmen	-662	-500	-332	-33.5
Nettoinvestitionen	180	97	58	-39.9

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Die Honorare für externe Beratung bei der Exekutive und der Verwaltung fielen tiefer aus als budgetiert. Einige öffentliche Veranstaltungen konnten coronabedingt nicht durchgeführt werden und führten im Bereich Kultur zu Minderaufwand. Durch die Verschiebung der Gewerbeausstellung blieben die Kosten für den eigenen Auftritt der Gemeinde und das Sponsoring der Infrastruktur für die Abrechnungsperiode aus. Die Einführung von HRM2 führte in allen Aufgabenbereichen zu Kontenanpassungen. Die resultierenden Verschiebungen konnten in den jeweiligen Aufgabenbereichen kompensiert werden.

Investitionsrechnung: Die Sanierung des Entlebucherhauses wurde fertiggestellt und mit den anderen Vertragsgemeinden abgerechnet.

Aufgabenbereich 2: Gesundheit und Soziales

Aufgabenbereich 2

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Pflegeheime und ambulante Krankenpflege
- Jugend und Alter
- Verbundaufgaben
- Wirtschaftliche Hilfe und allgemeine Fürsorge

Die Gemeinde ist gemäss Gesetzgebung (Bund und Kanton) zur Leistung von Hilfestellungen verpflichtet. Ein Teil der Hilfestellungen wird von der Gemeinde geleistet (z.B. Sozialhilfe, Alimentenhilfen). Ein weiterer Teil erfolgt durch die Zusammenarbeit in der Region (z.B. KESB, SoBZ, Pflegeheime und Spitex Region Entlebuch) und im Kanton (z.B. Soziale Einrichtungen, ZiSG).

Gemäss § 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG) ist das Ziel der Sozialhilfe, die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, die Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und berufliche Integration zu fördern.

Den Lebensbereichen Jugend und Alter wird besondere Beachtung geschenkt.

In der Gesundheitsversorgung sind die notwendigen Angebote sicherzustellen, die Prävention zu beachten und zukunftsgerichtete Anliegen aufzunehmen.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir fördern den sozialen Zusammenhalt und Ausgleich zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen. Wir tragen dazu bei, dass sich alle wohlfühlen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Wir engagieren uns im Gesundheits- und Sozialbereich und lassen uns vom Gedanken der Prävention leiten. Wir erstellen ein Planungskonzept zur Realisierung von Wohnen mit Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit dem WPZ.

Wir planen die zukünftige Gesundheitsversorgung in Zusammenarbeit mit unseren Anbietern. Schöpfheim kann sich nur im Verbund mit anderen zukunftsorientiert entwickeln.

Die Jugend erhält in Zusammenarbeit mit der Jugendkommission eine Plattform, sich aktiv an der Gemeindearbeit zu beteiligen.

Lagebeurteilung

Die Sozialhilfequote war im langjährigen Vergleich leicht steigend, hat sich aber Ende 2020 stabilisiert. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind noch nicht abschätzbar.

Im Erwachsenenschutz sind die Anzahl der Massnahmen und Verfahren leicht rückläufig. Die Anzahl der Massnahmen im Kinderschutz ist leicht steigend und die Verfahren im Kinderschutz haben rund 30% zugenommen. Aufgrund dieser Verfahrenszunahme ist davon auszugehen, dass auch die Massnahmen in diesem Bereich weiter zunehmen werden.

Quantitativ sind die Angebote im stationären und ambulanten Pflegebereich genügend.

Im stationären Bereich plant die WPZ Schöpfheim AG einen Neubau mit der gleichen Anzahl Plätze.

Die Vorbereitungen in der Planung und Realisierung von Wohnen mit Dienstleistungen sind weitergeführt worden.

Die hausärztliche Versorgung ist weiterhin gewährleistet. Die Gesundheitskommission entwickelte Aktivitäten im Präventionsbereich, deren Umsetzung allerdings aufgrund der Corona-Massnahmen verschoben werden musste.

Die Konzepterarbeitung der Betreuungsgutscheine ist abgeschlossen und kann im 2021 umgesetzt werden.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Wohnen mit Dienstleistungen	Planung	20		ER		13	1
Gesundheitsstrategie Gemeinde Schöpfheim	Planung	3		ER	2	3	3
Konzepterarbeitung Betreuungsgutscheine	Planung	1		ER		1	

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	R 2019	B 2020	R 2020
Sozialhilfebezüger/-innen	Anzahl		54	70	89
Rückerstattungsquote Alimente	Prozent	70	32	59	46
Heimbewohner/-innen im Pflegefinanzierungsbereich	Anzahl		65	70	63

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	R 2020	Abw. %
Saldo Globalbudget		5761	6428	6145	-4.4
Total	Aufwand	6151	6740	6601	-2.1
	Ertrag	-390	-312	-456	46.2
Leistungsgruppen					
Kindes- und Erwachsenenschutz	Saldo	343	357	330	-7.4
	Aufwand	343	357	330	-7.4
	Ertrag				
Pflegeheime und ambulante Krankenpflege	Saldo	1447	1654	1484	-10.3
	Aufwand	1447	1654	1484	-10.3
	Ertrag				
Jugend und Alter	Saldo	84	103	82	-19.9
	Aufwand	84	103	82	-19.9
	Ertrag				
Verbundaufgaben	Saldo	1918	2397	2381	-0.7
	Aufwand	1927	2405	2389	-0.7
	Ertrag	-9	-8	-8	10.5
Wirtschaftliche Hilfe und allgemeine Fürsorge	Saldo	1969	1917	1868	-2.6
	Aufwand	2350	2221	2316	4.2
	Ertrag	-381	-304	-448	47.1

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	R 2020	Abw. %
Ausgaben			0	
Einnahmen			0	
Nettoinvestitionen			0	

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Die gemeindeeigenen KESB-Mandatsführungskosten lagen unter dem budgetierten Wert. Die Restfinanzierungsbeiträge an die Langzeitpflege bei Pflegeheimen konnten unter dem budgetierten Betrag abgerechnet werden und entsprechen der Anzahl Bewohnenden in den Heimen und ihrer Pflegebedürftigkeit. Das Projekt Wohnen mit Dienstleistungen hat noch keine Kosten ausgelöst. Bei den Verbundaufgaben mit dem Kanton wurden die Minderaufwendungen an die Prämienverbilligungen durch höhere Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen an die AHV und IV kompensiert. Den Fallzunahmen bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe standen hohe Rückerstattungen gegenüber und führten sogar zu einer Abnahme des Nettoaufwandes.

Investitionsrechnung: keine Projekte

Aufgabenbereich 3: Bildung

Aufgabenbereich 3

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Musikschule
- Schuldienst und Sonderschulung
- weitere Dienstleistungen (Bibliothek, PMZ usw.)
- Freizeit und Sport

Die Volksschule Schüpfheim vermittelt den Lernenden im Sinne der Kompetenzorientierung gemäss Lehrplan 21 Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen. Sie fördert und fordert die individuelle Entwicklung der Lernenden mit dem Ziel hoher Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Die Volksschule nimmt ergänzend zur Familie und zu Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr. Die Volksschule Schüpfheim wird mit zweijährigem Kindergarten und einer integrativen Sekundarschule geführt. Freiwillige Angebote, Tagesstrukturen und Schulsozialarbeit stehen ergänzend zur Verfügung.

Andere Dienstleistungsangebote im Bildungsbereich stehen im Dienste der Förderung der Jugendlichen und Erwachsenen (Musikschule, Schuldienst Region Entlebuch, Bibliothek, Pädagogisches Medienzentrum). Die Gemeinde Schüpfheim stellt der Bevölkerung für Freizeit und Sport eine geeignete Infrastruktur vor Ort zur Verfügung oder unterstützt eigenständige Trägerschaften mit gleicher Zielsetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir etablieren uns als regionales Bildungszentrum mit einem langfristig orientierten Bildungsangebot. Wir schaffen und erhalten eine schulische Infrastruktur, die zweckmässig sowie bedürfnis- und kostengerecht ist. Wir setzen uns für eine bedürfnisgerechte Infrastruktur im Kultur- und Freizeitbereich ein.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird. Zudem hat die kantonale Schulaufsicht der Schule in diesem Jahr unter anderem eine gute bis sehr gute Umsetzung des Lehrplans 21 und der Integrativen Sonderschulung attestiert. Um die Werterhaltung der Schulanlagen sicherzustellen, liegt eine Bestandesanalyse aller Schulinfrastrukturen mit dem prognostizierten Handlungsbedarf in den nächsten zehn Jahren vor. Analyse und Aktionsplan bilden Grundlage für weitsichtiges Handeln und eine entsprechend sorgfältige finanzielle Planung.

Die Bildungsangebote und -dienstleistungen entsprechen den kantonalen Vorgaben und richten sich nach der Entwicklung gemäss Lehrplan 21.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Einführung Konzept Medien & Informatik	Umsetzung	184	2018– 2021	ER/IR	55	35	38
Überarbeitung Konzept integrative Förderung	Erarbeitung						
Umstieg auf Office 365	Erarbeitung	3		ER		3	

Messgrößen

Messgröße	Art	Zielgröße	R 2019	B 2020	R 2020
Lernende	Anzahl		487	487	512
Abteilungen	Anzahl	28	28	27	28
Vollzeitstellen Volksschule	Anzahl		39	39	42
Vollzeitstellen Schuldienst	Anzahl		5	5	5
Fachbelegungen Musikschule	Anzahl		356	357	357

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	R 2020	Abw. %
Saldo Globalbudget		7 132	5 445	5 316	-2.4
Total	Aufwand	14 981	13 344	15 257	14.3
	Ertrag	-7 849	-7 899	-9 941	25.8
Leistungsgruppen					
Kindergarten	Saldo	617	380	393	3.6
	Aufwand	832	882	891	1.1
	Ertrag	-215	-502	-498	-0.8
Primarschule	Saldo	2 761	1 897	1 947	2.6
	Aufwand	3 859	4 065	4 113	1.2
	Ertrag	-1 098	-2 168	-2 166	-0.1
Sekundarschule	Saldo	1 947	1 361	1 212	-11.0
	Aufwand	2 691	2 624	2 486	-5.3
	Ertrag	-744	-1 263	-1 274	0.9
Musikschule	Saldo	324	289	325	12.4
	Aufwand	4 336	2 399	4 385	82.8
	Ertrag	-4 012	-2 110	-4 060	92.4
Schuldienst und Sonderschulung	Saldo	774	803	775	-3.4
	Aufwand	1 621	1 657	1 656	0.0
	Ertrag	-847	-854	-881	3.2
Weitere Dienstleistungen (Bibliothek, PMZ usw.)	Saldo	257	271	216	-20.4
	Aufwand	1 190	1 273	1 278	0.3
	Ertrag	-933	-1 002	-1 062	6.0
Freizeit und Sport	Saldo	452	444	448	0.9
	Aufwand	452	444	448	0.9
	Ertrag				

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	R 2020	Abw. %
Ausgaben	55	35	38	9.2
Einnahmen			0	
Nettoinvestitionen	55	35	59	9.2

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Die im Bereich Kindergarten und Primarschule entstandenen Mehrkosten konnten durch tiefere Kosten bei der Sekundarschule kompensiert werden. Bei der Musikschule wurden die Lehrpersonen dem kantonalen Personalrecht unterstellt. Die damit verbundenen Anpassungen der Lohnstufungen und mehr Musikschüler führten zu einer Erhöhung des Nettoaufwandes. Auch bei der Schulsozialarbeit beteiligt sich der Kanton neu mit 50 % an den Kosten. Ein Wechsel des Abrechnungssystems bei den Kantonsbeiträgen an die Tagesbetreuung vom Schuljahr zum Kalenderjahr führte zu Mehreinnahmen.

Investitionsrechnung: Die Beschaffung einer weiteren Etappe von Laptops für die Sekundarschule wurde abgerechnet und infolge der höheren Schülerzahl leicht überzogen.

Aufgabenbereich 4: Finanzen

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Finanzen
- Liegenschaften Finanzvermögen

Die Führung und Organisation des kommunalen Rechnungswesens erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Miteinbezug der verlangten Finanzinstrumente. Es werden Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung erarbeitet. Die Zuständigkeiten für die Finanzverwaltung und Liquiditätsplanung/-steuerung und die Verantwortung über den Zahlungsverkehr sind definiert.

Die Verantwortung für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug verschiedener Steuern ist definiert. Die kompetente und rasche Bearbeitung der Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich ist sichergestellt.

Die Bewirtschaftung des Versicherungswesens und der Liegenschaften im Finanzvermögen ist geregelt.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir nutzen den Handlungsspielraum im Finanzhaushalt verantwortungsbewusst und setzen Prioritäten. Dabei wollen wir offen sein für Neues, Machbares anpacken und umsetzen sowie Freiräume schaffen und diese nutzen. Wir streben einen über mehrere Jahre ausgeglichenen Finanzhaushalt an und verfolgen eine vorausschauende Finanzpolitik mit einer konstanten Steuerbelastung und einem optimalen Kosten-/Nutzenverhältnis.

Lagebeurteilung

Die grossen Investitionen der vergangenen Jahre sind durchwegs im geplanten Kostenrahmen oder sogar unter dem Kostenvoranschlag abgeschlossen worden. Dies führt zusammen mit dem positiven Rechnungsabschluss 2020 zu einer allgemeinen Verbesserung der Finanzlage und zu einer Zunahme des Eigenkapitals und zu einer besseren Selbstfinanzierung.

Der Jahresabschluss 2020 erfolgte erstmals unter den Vorgaben der Aufgaben- und Finanzreform 2018. Dabei sind die Zusammenarbeit und die Geldflüsse zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu geregelt worden. Es kann festgestellt werden, dass die finanzrelevanten Verschiebungen in unserer Jahresrechnung zu keinen wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget geführt haben.

Die aktuelle Lage und die finanziellen Auswirkungen rund um die Corona-Pandemie sind schwierig abschätzbar. In der Jahresrechnung 2020 sind die finanziellen Auswirkungen nicht erkennbar. Es ist jedoch ab dem Jahr 2021 mit Steuerausfällen und Mehrausgaben zu rechnen, welche in der Summe den Finanzhaushalt der Gemeinde belasten werden.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2020	B 2020	R 2020
Einführung HRM2 / Gesetz über den Finanzhaushalt (FHGG)	Umsetzung	67		ER	28	37	9
Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR)	Umsetzung						

Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Selbstfinanzierungsgrad pro Jahr	Prozent	> 80	152.9	38.64	113.4
Steuerfuss	Einheiten		2.30	2.20	2.20
Steuerertrag pro Einwohner und Einheit	Franken		1012	989	1044
Steuerausstand	Prozent		0.56	4.00	2.88

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	R 2020	Abw. %
Saldo Globalbudget		-16 300	-14 925	-15 792	1.7
Total	Aufwand	1 980	2 140	2 004	-6.3
	Ertrag	-18 280	-17 065	-17 796	4.3
Leistungsgruppen					
Steuern	Saldo	-10 119	-9 199	-10 009	8.8
	Aufwand	927	964	904	-6.3
	Ertrag	-11 046	-10 163	-10 913	7.4
Finanzen	Saldo	-6 168	-5 730	-5 771	-9.0
	Aufwand	751	870	821	-5.5
	Ertrag	-6 919	-6 600	-6 592	-0.1
Liegenschaften Finanzvermögen	Saldo	-13	4	-12	-403.6
	Aufwand	302	306	279	-8.8
	Ertrag	-315	-302	-291	-3.5

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	R 2020	Abw. %
Ausgaben			0	
Einnahmen			0	
Nettoinvestitionen			0	

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Bei den ordentlichen Gemeindesteuern (Steuerfuss von 2.2 Einheiten) konnten rund Fr. 675 000.00 mehr als budgetiert eingenommen werden, total Fr. 9 922 600.00. Bei den Sondersteuern (Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftssteuern) sind die Erträge rund Fr. 123 000.00 über Budget und betragen insgesamt Fr. 308 700.00.

Der kantonale Finanzausgleich beträgt Fr. 5.025 Millionen.

Nach Vorgabe der neuen Rechnungslegung (HRM 2) werden nach einem fixen Zinssatz (Allgemeiner Haushalt 2%, Spezialfinanzierungen 0.75%) interne Zinsverrechnungen zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen gemacht. Diese sind in der Summe erfolgsneutral. Mit diesen Zinsverrechnungen werden Eigen- und Fremdkapital in gleicher Höhe verzinst. Für die externen Fremdkapitalzinsen lag der Aufwand auf Grund der aktuell günstigen Zinslage und tieferem Fremdkapital unter dem Budget.

Investitionsrechnung: keine Projekte

Aufgabenbereich 5: Bau, Infrastruktur und Verkehr

Aufgabenbereich 5

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bau, Infrastruktur und Verkehr umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen und öffentliche Anlagen
- Öffentlicher Verkehr
- Liegenschaften Verwaltungsvermögen

Der Bereich Bau, Infrastruktur und Verkehr gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege. Er sorgt für einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt. Der Erhalt und die Optimierung der kommunalen und regionalen Erschliessung durch den privaten und öffentlichen Verkehr werden unterstützt.

Die Gemeinde gewährleistet einen optimalen Betrieb, die konsequente Werterhaltung sowie den Substanzerhalt der gemeindeeigenen Infrastrukturen.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Die baulichen Erneuerungen von einzelnen Strassenabschnitten sowie der regelmässige Strassenunterhalt haben in der Mehrjahresplanung eine hohe Bedeutung.

Wir setzen einzelne Teile aus dem Verkehrskonzept der Gemeinde um. Das Strassendorf ist verkehrstechnisch im Bereich der Kantonsstrasse sicher und einladend zu konzipieren. Wir wirken auf eine Optimierung der Parkierungssituation im Dorf ein. Die Kooperation mit den ÖV-Anbietern erfolgt regelmässig. Schöpfheim unterhält die Liegenschaften gezielt und zeigt in einem Mehrjahresprogramm den Unterhalt auf. Die finanzielle Auswirkung ist zu berücksichtigen.

Lagebeurteilung (aktuelles Umfeld, Chancen und Risiken)

Bedingt durch die Investitionen in der Vergangenheit sind die Infrastrukturanlagen in einem guten Zustand. Die Investitionen sind im Rechnungsjahr unter dem langjährigen Mittel. Diverse Projekte sind in Planung oder kurz vor der Realisierung, ebenso stehen Sanierungen bei den Güterstrassen an.

Die rege Bautätigkeit im Wohnungsbau bedingt, dass die strategischen Überlegungen im Bereich der Infrastruktur laufend überdacht werden müssen.

Der gute ÖV-Anschluss von Schöpfheim darf als Standortvorteil unserer Gemeinde gewertet werden. Es ist darauf zu achten, dass das gute Angebot erhalten bleibt und wenn möglich verbessert werden kann.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Baulicher Unterhalt Gemeindestrassen	laufend			ER	9	15	2
Ordentlicher Unterhalt Liegenschaften	laufend			ER	91	94	93
Sanierung Gemeindehaus	Planung	2710		IR	69	2550	2384
Strassenbeleuchtung Sanierung auf LED	Umsetzung	260		IR		35	31
Erweiterung Regionale Sportanlage Moosmättli	Planung	1950		IR	19	50	3

Messgrössen

Messgrösse (Kosten in Tausend CHF)	Art	Zielgrösse	R 2019	B 2020	R 2020
Beiträge für Güterstrassen	Kosten		151	190	137
Beiträge ÖV	Kosten		413	423	421
Baubewilligungen	Anzahl		73	70	69

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	R 2020	Abw. %
Saldo Globalbudget		974	1272	943	-25.9
Total	Aufwand	4090	4336	4075	-6.0
	Ertrag	-3116	-3064	-3132	2.2
Leistungsgruppen					
Strassen und öffentliche Anlagen	Saldo	564	841	511	-39.3
	Aufwand	879	991	824	-16.9
	Ertrag	-315	-150	-313	108.2
Öffentlicher Verkehr	Saldo	410	431	432	0.3
	Aufwand	462	473	470	-0.5
	Ertrag	-52	-42	-38	-8.2
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Saldo		0		
	Aufwand	2749	2872	2781	-3.2
	Ertrag	-2749	-2872	-2781	-3.2

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	R 2020	Abw. %
Ausgaben		1382	2819	2512	-10.9
Einnahmen		-9	0	0	0
Nettoinvestitionen		1373	2819	2512	-10.9

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Der Betriebsaufwand der Gemeindestrassen lag unter dem budgetierten Aufwand. Die milden Winter führten beim Winterdienst und bei den Beiträgen an die diversen Güterstrassen zu besseren Ergebnissen und zu tieferen Kosten als die Mehrjahresdurchschnitte. Die Einnahmen aus der LSVA und den Verkehrsabgaben waren nicht budgetiert und führten zu Mehreinnahmen von Fr. 179'000.00. Die Rückerstattung des Verkehrsverbundes Luzern an den ÖV-Beitrag 2019 kompensierte die coronabedingten Mindereinnahmen der GA-Gemeinde-Tageskarten.

Alle Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden in diesem Aufgabenbereich als Kostenstellen geführt. Dabei werden die Nettokosten gemäss HRM2 nach einem Umlageschlüssel auf die einzelnen Kostenträger umgelegt bzw. verteilt. Der Gesamtaufwand aller Liegenschaften lag unter dem Budget.

Investitionsrechnung: Der Hauptanteil der Baukosten für die Sanierung des Gemeindehauses wurde abgerechnet und ebenfalls ein Teilbetrag für den Pausenplatz beim Schulhaus OST. Zudem sind Kosten für die Planung Strassenraumgestaltung Zentrum und Sanierungskosten für die Strassenbeleuchtungen und diverser Güterstrassen in der Investitionsrechnung enthalten.

Aufgabenbereich 6: Raum und Sicherheit

Aufgabenbereich 6

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Raum und Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen

- Ver- und Entsorgung
- Raumplanung
- Volkswirtschaft
- Sicherheit

Der Bereich Raum und Sicherheit gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie der Gewässer. Die Gemeinde gewährleistet einen optimalen Betrieb, die konsequente Werterhaltung sowie deren Substanzerhalt. Er richtet die raumrelevante Entwicklung auf die Grundlagen der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung.

Im umweltrelevanten Bereich wird für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden, natürlichen Lebensgrundlage und der Zufriedenheit der Bewohner gesorgt.

Der Bereich Sicherheit koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und stellt die militärischen Anforderungen für das Schiesswesen sicher. Er organisiert die Einheiten zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und ist Ansprechpartner für die Organe von Militär, Justiz und Polizei. Zudem berät er die übrigen Bereiche bei rechtlichen Fragen und unterstützt sie bei der kommunalen Rechtssetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm und zur Gemeindestrategie

Wir setzen uns gemeinsam mit der Bevölkerung für unseren einzigartigen Lebensraum ein und orientieren uns an den Zielsetzungen der Unesco Biosphäre Entlebuch.

Wir wollen dadurch die Attraktivität der Raumplanung steigern.

Wir sind bestrebt, die persönliche Sicherheit jedes Einzelnen durch Toleranz und Gemeinschaftssinn in der Bevölkerung zu stärken. Wir unterstützen gezielt die Institutionen, welche die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten.

Lagebeurteilung

Die Ver- und Entsorgung ist eine wichtige Grundversorgung, welche in unserer Gemeinde einwandfrei funktioniert. Die sich in einem guten Zustand befindlichen Anlagen sind jedoch stetig zu unterhalten und wenn nötig zu erneuern.

Die Umsetzung der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung, der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung ist gut angelaufen und zeigt bereits zukunftsgerichtete Resultate. Ebenso wird das neue Energiegesetz entsprechend angewendet.

Aufgrund der Corona-Pandemie gab es zum Teil kleine Verschiebungen bei Arbeiten und Projekten, die aber nicht weitreichende Folgen hatten.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2019	B 2020	R 2020
Unterhalt Siedlungsentwässerung	laufend			ER	111	128	131
Unterhalt Gewässer	laufend			ER	8	20	1
Vertragswesen mit Wasserversorgungen	Planung						

Messgrößen

Messgröße (Kosten in Tausend CHF)	Art	Zielgröße	R 2019	B 2020	R 2020
Beitrag an Gemeindeverband ARA	Kosten		85	157	143
Beitrag an Gemeindeverband Kehricht	Kosten		9	9	9
Ertrag ARA-Betriebsgebühren	Kosten		689	700	691
Ertrag Kehrichtgrundgebühren	Kosten		155	150	140
Angehörige der Feuerwehr (AdF)	Anzahl	95	103	100	104

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	R 2020	Abw. %
Saldo Globalbudget		506	795	611	-23.1
Total	Aufwand	2652	2963	2661	-10.2
	Ertrag	-2146	-2168	-2050	-5.4
Leistungsgruppen					
Ver- und Entsorgung	Saldo	308	386	298	-22.8
	Aufwand	1381	1463	1354	-7.5
	Ertrag	-1073	-1077	-1056	-2.0
Raumplanung	Saldo	258	343	280	-18.3
	Aufwand	813	918	822	-10.4
	Ertrag	-555	-575	-542	-5.8
Volkswirtschaft	Saldo	-147	-52	-46	-11.1
	Aufwand	57	118	104	-11.9
	Ertrag	-204	-170	-150	-11.6
Sicherheit	Saldo	87	118	79	-33.0
	Aufwand	401	464	381	-17.7
	Ertrag	-314	-346	-302	-12.4

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2019	B 2020	R 2020	Abw. %
Ausgaben	485	488	279	-42.8
Einnahmen	-413	-146	-63	-56.9
Nettoinvestitionen	72	342	216	-36.7

Erläuterungen zur Rechnung

Erfolgsrechnung: Im Bereich der Abwasserbeseitigung konnten die vom Kanton geforderten Rückstellungen als Einlage in die Spezialfinanzierung gemacht werden. Die Kehrichtgrundgebühren für die Abfallwirtschaft konnten um 10% reduziert werden. Der Unterhalt bei den Gewässerverbauungen fiel tiefer aus als vorgesehen. Minderaufwendungen für die Ortsplanung und tiefere UBE-Beiträge zeichnen für weniger Kosten in der Raumordnung. Der Beitrag an das Regionale Bauamt wurde zu hoch budgetiert. Die Konzessionsabgaben für Stromverkauf erreichten den im Budget eingestellten Betrag nicht. Bei der Leistungsgruppe Sicherheit führen Minderkosten beim Betriebssamt und an die regionale Zivilschutzorganisation zu einer Kostensenkung. Für die spezialfinanzierte Dienststelle Feuerwehr erfolgte eine Entnahme aus dem Ausgleichskonto für die Deckung des Aufwandüberschusses.

Investitionsrechnung: Im Bereich Abwasserbeseitigung wurden ein Investitionsbeitrag an die ARA Talschaft Entlebuch, Planungskosten Siedlungsentwässerung und die ARA-Anschlussgebühren verbucht. Zudem wurden Investitionsbeiträge an die Wasserversorgung Sonnsite geleistet und für Waldpflegemassnahmen weitere Ausgaben getätigt.

Antrag des Gemeinderates zum Jahresbericht 2020 an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2020, gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes, beinhaltend:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms,
- die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
- die Jahresrechnung 2020, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'284'396.65 und Bruttoinvestitionen von Fr. 3'219'594.86 abschliesst,

verabschiedet.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnung 2020 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Gemäss Bericht zur Jahresrechnung der externen Revisionsstelle BDO AG, Luzern, im Anhang.

Der Bericht des strategischen Controlling-Organs zur Umsetzung des Legislaturprogramms und zu den Berichten der Aufgabenbereiche gemäss Jahresbericht 2020 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

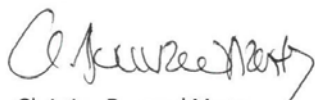
Gemäss Bericht der Controllingkommission im Anhang.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 14. Oktober 2020 zur Vorjahresrechnung 2019 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:


„Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2019 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 14. Oktober 2020 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2020 zu genehmigen.

Schüpfheim, 25. März 2021



Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin
Tel. direkt 041 485 87 18
christine.bouvard@schuepfheim.lu.ch



Willy Schmid
Gemeindeschreiber
Tel. direkt 041 485 87 02
willy.schmid@schuepfheim.lu.ch



Tel. +41 41 368 12 12
Fax +41 41 368 13 13
www.bdo.ch

BDO AG
Landenbergstrasse 34
6002 Luzern

An die Stimmberechtigten der
Gemeinde Schüpfheim

**Bericht der Revisionsstelle
zur Jahresrechnung 2020**

(umfassend die Zeitperiode vom 1.1. - 31.12.2020)

22. April 2021
21315983/e

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes.



Tel. +41 41 368 12 12
Fax +41 41 368 13 13
www.bdo.ch

BDO AG
Landenbergstrasse 34
6002 Luzern

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

An die Stimmberechtigten der Gemeinde Schüpfheim

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als externe Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Gemeinde Schüpfheim, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden, (FHGG) Kapitel 5 und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis sind die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit § 25 FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.



Luzern, 22. April 2021

BDO AG



Pirmin Marbacher

Zugelassener Revisionsexperte



ppa. Nathalie Bleiker

Leitende Revisorin
Zugelassene Revisionsexpertin

Beilagen
Jahresrechnung

Jahresbericht 2020

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schüpffheim

Die Controllingkommission hat gemäss der Gemeindeordnung und dem kant. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) als strategisches Controlling-Organ den Jahresbericht, wichtige Finanzgeschäfte und rechtsetzende Erlasse zu beraten und zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht zu erstatten und eine Empfehlung zur Beschlussfassung abzugeben. Der Jahresbericht umfasst neben dem Bericht zu den Aufgabenbereichen einschliesslich Stand Umsetzung des Legislaturprogramms auch die bewilligten Kreditüberschreitungen und die Jahresrechnung.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften. Die detaillierte Prüfung der Jahresrechnung sowie die Feststellungen über die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem erfolgten durch die externe Revisionsstelle BDO. Sie attestiert der Gemeinde eine einwandfreie und sorgfältige Buchführung.

Die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Schüpffheim schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'284'396.65 ab, während das Budget mit einem Verlust von Fr. 609'805.80 rechnete. Die deutlich höheren Einnahmen aus den ordentlichen Gemeindesteuern und Sondersteuern (Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftssteuern) auf der einen sowie einige deutlich tiefere Aufwandpositionen auf der anderen Seite führten zu diesem erfreulichen Ergebnis. Die Controlling-Kommission begrüsst die vorsichtige Praxis des Gemeinderates bei der Budgetierung der Steuererträge. Die in den letzten Jahren realisierten hohen Investitionen hatten eine hohe Fremdkapitalbelastung zur Folge, die von der Gemeinde eine zurückhaltende Ausgabenpolitik erfordert. Zum heutigen Zeitpunkt ist zudem nicht absehbar, ob und in welchem Ausmass die Auswirkungen der Corona-Pandemie die Finanzen der Gemeinde beeinflussen werden. Hier muss die Entwicklung aufmerksam verfolgt werden. Sollten sich die positiven Abschlüsse der Gemeinde in Zukunft weiterhin als robust erweisen, ist aus Sicht der Controlling-Kommission eine Senkung des Steuersatzes zu prüfen.

Wir empfehlen, den Jahresbericht inklusive Jahresrechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'284'396.65 und einer Nettoinvestitionszunahme von Fr 2'824'396.17 zu genehmigen. Der Ertragsüberschuss ist von Gesetzes wegen dem Eigenkapital gutzuschreiben.

Des Weiteren empfiehlt die Controlling-Kommission der Gemeindeversammlung das Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen sowie die Revision Bebauungsplan Zentrum Schüpffheim zur Annahme.

Schüpffheim, 22. April 2021

Controllingkommission Schüpffheim



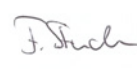
Mike Heller, Präsident



Andreas Dahinden



Stefan Felder



Franz Studer

Erlass des Reglements über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

Ausgangslage

Schüpfheim hat eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur. Alle Altersgruppen sind gut vertreten. Die Wohn-, Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten sowie die gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr und das vielseitige Freizeitangebot tragen dazu bei. Speziell für Familien mit Kindern ist unsere Gemeinde attraktiv. In der im Februar 2020 seitens der Gemeinde organisierten Zukunftswerkstatt 2030, an welcher rund hundert Mitbürger/-innen teilnahmen, zeigte sich allerdings, dass das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter noch wenig ausgebaut ist. So wurde beispielsweise verschiedentlich das Bedürfnis nach einer Kindertagesstätte genannt. Das Angebot der Tagesplatzvermittlung kann die diesbezüglich bestehende Nachfrage nach familienergänzenden Ganztagesangeboten nicht vollumfänglich decken. Im Herbst 2020 wurde für unsere Region aus privater Initiative die Kindertagesstätte Small Foot Region Entlebuch AG in Escholzmatt eröffnet. Sie ist erfolgreich gestartet. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist in den letzten Jahren stets gewachsen und wird sich auch in unserer Region weiterentwickeln. Diese Form der Betreuung ist allerdings auch mit Kosten verbunden, welche gerade für Eltern mit tiefen und mittleren Einkommen eine grosse Herausforderung darstellen.

Betreuungsgutscheine für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Der Gemeinderat setzt sich zum Ziel, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu stärken und zu unterstützen. Er betrachtet das Modell der Betreuungsgutscheine als eine faire und zielführende Lösung.

Mit Betreuungsgutscheinen beteiligt sich die Gemeinde an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Dabei werden die Beiträge direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt (Subjektfinanzierung) und nicht an die Betreuungsinstitutionen (Objektfinanzierung). Mit dem Modell der Betreuungsgutscheine kann die Erwerbstätigkeit, ebenso die berufliche Aus- und Weiterbildung und der Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit für Eltern erleichtert werden. Zudem bietet es die Basis zur Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration sowie der Chancengerechtigkeit für Kinder. Nicht zuletzt fördert das Modell der Betreuungsgutscheine die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort. Die bereits gemachten Erfahrungen anderer Gemeinden zeigen einen relevanten finanziellen Rückfluss in Form von Einsparungen bei der Sozialhilfe und höhere Steuererträge.

Inzwischen bieten fast 40 grosse und kleine Gemeinden im Kanton Luzern Betreuungsgutscheine an, darunter in unserer Region Escholzmatt-Marbach, Entlebuch, Wolhusen und Werthenstein.

Bezug zur Gemeindestrategie

Schüpfheim ist ein attraktiver Lebens-, Wohn- und Arbeitsraum und ein vielseitiger regionaler Bildungsstandort. Dies sind übergeordnete Strategieziele, welche der Gemeinderat im Legislaturprogramm 2020–2024 festgelegt hat. Dabei ist die Förderung der familienergänzenden Angebote für Kinder im Vorschulbereich als Ziel formuliert. Als Massnahme dazu ist die bedarfsorientierte Weiterentwicklung der familienunterstützenden Angebote aufgeführt. Die Einführung der Betreuungsgutscheine trägt zur Erreichung dieser Ziele bei.

Abklärungen und Kosten für die Gemeinde

Die Gemeinde hat im Jahr 2020 das Modell der Betreuungsgutscheine und deren Auswirkungen eingehend geprüft. Man stand dafür mit diversen Gemeinden in Kontakt, die bereits Betreuungsgutscheine kennen (Entlebuch, Werthenstein, Ruswil, Horw) bzw. an deren Einführung waren (Escholzmatt-Marbach und Wolhusen). Auch wurden die in der Stadt Luzern und Horw dazu erfolgten Evaluationen nach Einführung der Betreuungsgutscheine herangezogen. Zudem wurde anhand der der Gemeinde vorliegenden Daten (Anzahl Kinder im betreuungsbedürftigen Alter, aktuell bestehende Betreuungsverhältnisse, Einkommensstruktur der Eltern etc.) und den Erfahrungswerten aus anderen Gemeinden Hochrechnungen zur möglichen Anzahl und Höhe von Betreuungsgutscheinfällen angestellt. Für die Einführung im Jahr 2021 wurde ein Betrag von Fr. 20'000.00 budgetiert. Die Kosten für das Jahr 2022 werden gestützt auf die ersten Erfahrungswerte im Einführungsjahr ins Budget aufgenommen.

Kernelemente des Reglements über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

Das Reglement stellt die rechtliche Grundlage für die Einführung von Betreuungsgutscheinen in der Gemeinde dar. Das Modell der Betreuungsgutscheine sieht eine Subjektfinanzierung vor. Somit zahlt die Gemeinde Beiträge direkt an die Erziehungsberechtigten aus und nicht wie bei der Objektfinanzierung an Betreuungsinstitutionen. Folglich sind die Erziehungsberechtigten frei bei ihrer Wahl eines anerkannten Betreuungsangebots für ihr Kind. Die bisherige Unterstützung des Angebots der Tagesplatzvermittlung wird mit dem vorgeschlagenen Reglement nicht geändert und die Objektfinanzierung bei der Tagesplatzvermittlung bleibt bestehen.

Anspruchsberechtigt sind alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Schüpfheim. Falls die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das betreute Kind den Wohnsitz in Schüpfheim haben.

Die Beitragshöhe sowie die Anzahl Betreuungsgutscheine richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten. Die Festsetzung der Unterstützungsbeiträge erfolgt im Normalfall einmal jährlich, basierend auf der rechtskräftigen Steueranlagung. Die Erziehungsberechtigten bezahlen zudem immer einen Teil der Betreuungskosten selber.

Folgende Verpflichtungen gehen die beantragenden Anspruchsberechtigten ein:

- vollständige und wahrheitsgetreue Angaben sowie Einreichung der notwendigen Auskünfte und Unterlagen
- Mitteilung innerhalb kürzester Zeit von Verhältnisänderungen, die Auswirkungen auf den Anspruch haben
- Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Betreuungsgutscheinen

In der Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug und die Einzelheiten des Reglements über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen. Die Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Im Reglement ist festgelegt, dass sich die Beitragshöhe nach dem Erwerbsspensum richtet. Die Verordnung sieht vor, dass die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten folgende Stellenprozente umfassen muss:

- zwei Erziehungsberechtigte mindestens 120%,
- ein alleinerziehender Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/-r Partner/-in mindestens 120%,
- ein alleinerziehender Elternteil mindestens 20%.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung,
- der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

Die Verordnung zum Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen regelt die effektiven Beitragshöhen sowie deren Umfang. Sie sieht folgende Tarifordnung und maximale Anzahl Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr vor:

Alle Beiträge in CHF	Kindertagesstätten-Beiträge pro Tag	
	Maximale Beiträge für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Maximale Beiträge für Kinder ab 18 Monaten
0 – 20 000	115.00	90.00
20 001 – 24 000	112.00	87.00
24 001 – 28 000	110.00	85.00
28 001 – 32 000	105.00	82.00
32 001 – 36 000	100.00	78.00
36 001 – 40 000	95.00	74.00
40 001 – 44 000	90.00	70.00
44 001 – 48 000	85.00	65.00
48 001 – 52 000	80.00	60.00
52 001 – 56 000	70.00	50.00
56 001 – 60 000	60.00	40.00
60 001 – 64 000	50.00	30.00
64 001 – 68 000	40.00	20.00
68 001 – 72 000	30.00	10.00
72 001 – 76 000	15.00	8.00
76 001 – 80 000	15.00	8.00
80 001 – 84 000	10.00	6.00
84 001 – 88 000	10.00	6.00
88 001 – 92 000	10.00	6.00
Über 92 000	0	0

Arbeitspensum des Haushalts		Entspricht max. Anspruch pro Woche	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
Alleinerziehende	Paarhaushalte / feste Lebensgemeinschaften		
20%	120%	1	47
30%	130%	1.5	71
40%	140%	2	94
50%	150%	2.5	118
60%	160%	3	142
70%	170%	3.5	165
80%	180%	4	189
90%	190%	4.5	212
100%	200%	5	236

Inkrafttreten

Das Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung tritt bei Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Empfehlung der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission empfiehlt den Erlass des Reglements.

Antrag des Gemeinderates

Das Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen sei zu erlassen.

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

vom 26. Mai 2021

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Schüpfheim erlässt, gestützt auf Art. 15 lit. c der Gemeindeordnung vom 6. November 2007, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Schüpfheim.

Art. 2 Ziele

¹ Die Gemeinde Schüpfheim unterstützt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde Schüpfheim verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit,
- b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe,
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung,
- d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengleichheit der Kinder,
- e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes,
- f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Art. 3 Begriffe

¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschulbereich.

² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde Schüpfheim und Finanzierung

¹ Die Gemeinde Schüpfheim unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung. Der Gemeinderat definiert in der Verordnung die effektiven Angebote, für welche Beiträge geleistet werden. Für Angebote besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Verordnung.

² Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheine. Der Betreuungsgutschein ist dabei eine finanzielle Leistung der Gemeinde Schüpfheim, welche die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird.

³ Die Gemeinde Schüpfheim kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie – im Sinne einer Objektfinanzierung – finanzielle Beiträge ausrichtet.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Schüpfheim. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Schüpfheim haben.

² Weitere Kriterien zur Anspruchsberechtigung kann der Gemeinderat in der Verordnung regeln.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich bei ordentlich besteuerten Personen aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich eines vom Gemeinderat in der Verordnung bezeichneten Anteils des steuerbaren Vermögens und vom Gemeinderat in der Verordnung bezeichneten Aufrechnung gewisser Abzugspositionen der Steuererklärung.
- ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- ³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die mindestens zwei Jahre bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.
- ⁴ Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre, ohne dass die antragsstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen.
- ⁵ Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre und ist dieser Umstand durch die antragstellende Person mitverschuldet (z.B. nicht fristgerechte Einreichung der Steuererklärung), besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- ⁶ Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 7 Festsetzung, Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich, mit Ausnahme von Veränderungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c.
- ² Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum.
- ³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- ⁴ Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt und reduzieren somit einen allfälligen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet:
 - a) die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen,
 - b) der Gemeinde Schüpfheim eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, zu erteilen,
 - c) der Gemeinde Schüpfheim Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, umgehend mitzuteilen, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt der Veränderung.

Art. 9 Pflichtverletzungen

- ¹ Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten gemäss Art. 8 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, werden die Betreuungsgutscheine gekürzt, sistiert oder verweigert.
- ² Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Schüpfheim in Bestand und Höhe zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.
- ³ Der Rückforderungsantrag der Gemeinde Schüpfheim erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.
- ⁴ In Fällen finanzieller Härte kann die zuständige Behörde die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 10 Förderbeiträge

- ¹ Die Gemeinde Schüpfheim kann Beiträge für Massnahmen und Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Beeinträchtigung) dienen.
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über solche Förderbeiträge. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Verordnung

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements in einer Verordnung.

² Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 12 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat kann die Bearbeitung einer Abteilung der Verwaltung zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Die zuständige Abteilung entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall wie auch die Rückforderungen.

³ Alle anderen Verfügungen, sofern in diesem Reglement oder im übergeordneten Recht nicht anders geregelt, werden vom Gemeinderat erlassen.

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Abteilung nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Mai 2021.

Gemeinderat Schüpfheim

Christine Bouvard Marty	Willy Schmid
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

Bebauungsplan Zentrum mit Vorschriften

3.1. Beschlussfassung über die nicht gütlich erledigten Einsprachen

3.2. Erlass des revidierten Bebauungsplans Zentrum mit Vorschriften

Revision Bebauungsplan Zentrum Schüpfheim

Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde von den Stimmberechtigten am 4. März 2018 beschlossen und am 3. Juli 2018 vom Regierungsrat genehmigt. Die Genehmigung der Gewässerräume innerhalb der Bauzone erfolgte nachträglich am 16. Oktober 2018. Damit wurden Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Schüpfheim an das übergeordnete Recht angepasst.

Seit 2014 durchlaufen Bebauungspläne das ordentliche Ortsplanungsverfahren gemäss § 61–64 des Planungs- und Baugesetzes PBG und werden von den Stimmberechtigten beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt. Mit dem Bebauungsplan werden die Vorschriften der Bau- und Zonenordnung für einen definierten Perimeter präzisiert und näher bestimmt.

Der aktuelle Bebauungsplan Zentrum wurden vom Gemeinderat Schüpfheim am 24. August 2000 beschlossen und vom Regierungsrat mit Entscheid-Nr. 528 am 10. April 2001 unverändert genehmigt. Der gültige Bebauungsplan basiert noch auf altem Recht und verwendet Baubegriffe, welche im revidierten PBG und BZR nicht mehr zur Anwendung kommen. Er ist mit dem übergeordneten Recht nicht mehr kompatibel und nur noch beschränkt anwendbar. Eine Überarbeitung ist somit zwingend und muss gemäss § 224 PBG bis spätestens Ende 2023 erfolgen.

Als Nachfolgegremium der Arbeitsgruppe Zentrumsentwicklung (2014–2016) und der vormaligen Standortmarketinggruppe setzte der Gemeinderat ab 2017 eine dauerhafte Zentrumskommission ein. Ihre Funktion ist die strategisch-konzeptuelle Begleitung der Dorfkernentwicklung. Für die Überarbeitung des Bebauungsplans setzte sich die Zentrumskommission wie folgt zusammen: Sandro Zanella (Präsident), Erich Burri, Christine Bouvard Marty (Gemeindepräsidentin), Toni Portmann (Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur), Reto Derungs (Ortsplaner).

Die öffentliche Mitwirkung lief parallel zur kantonalen Vorprüfung. Die Dokumente waren über die Webseite der Gemeinde sowie auf dem Bauamt einsehbar. Die Planungsdokumente wurden am 4. Dezember 2019 beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Im Rahmen der Vorprüfung fand am 23. Juni 2020 ein Austausch zwischen der Zentrumskommission und der Dienststelle rawi statt, um die Planungsziele und Massnahmen zu erläutern. Der Kanton nahm schliesslich mit dem Vorprüfungsbericht vom 24. August 2020 Stellung zum revidierten Bebauungsplan.

Perimeter, Ziele

Der Perimeter des Bebauungsplans umfasste bereits bisher die gesamte Kernzone aus dem Zonenplan sowie Teilflächen der Zone für öffentliche Zwecke im Bereich Dorfschulhaus, Gemeindehaus und Kirche. Mit der Gesamtrevision des Zonenplans wurde die Kernzone räumlich arrondiert und auf die Parzellen-Nr. 11, 130 und 1183 ausgeweitet. Entsprechend wird auch der Bebauungsplan-Perimeter um diese Grundstücke ergänzt.

Zentrumsräume

Die Zentrumskommission hat den Siedlungsraum Zentrum im Winter 2017/18 analysiert und eine Unterteilung in zusammenhängende Teilräume vorgenommen. Diese sind im Planungsbericht zum Bebauungsplan ausführlich dokumentiert.

Kernzonen A bis D

Die Einteilung orientiert sich am Konzeptplan. Die Unterteilung wurde jedoch vereinfacht und in Teilräume mit vergleichbarem Regelungsbedarf gegliedert. Somit wird die Kernzone in vier Zonen unterschiedlicher Erhaltungs- und Entwicklungsprioritäten unterteilt. Die Zonen sind in Art. 4 der Sonderbauvorschriften wie folgt umschrieben:

- Kernzone A: Schutz und Erhalt des historischen Ortskerns und seiner Substanz
- Kernzone B: Erhalt der Bebauungsstruktur und Aufwertung des Strassenraums
- Kernzone C: Weiterentwicklung des Ortskerns in zentrumsgemässer Dichte
- Kernzone D: Weiterentwicklung und gute Anbindung der zentrumsnahen Wohnzonen am Hang

Die Kernzone A deckt räumlich die «Baugruppe Dorf» aus dem kantonalen Bauinventar ab. Sie umfasst den historischen Kern, welcher auch heute noch einen einheitlichen, ortsbildprägenden Charakter auf-

weist. Im Bauinventar ist ein Grossteil der Gebäude entweder als «schützenswert» (rot eingezeichnet) oder als «erhaltenswert» (blau) eingestuft. Entsprechend sind die Sonderbauvorschriften für diese Zone auf einen starken Ortsbildschutz ausgelegt. In den übrigen Zonen gelten je nach ortsbaulicher Bedeutung reduzierte Schutz-Ansprüche. Eine gute Eingliederung ins Ortsbild ist aber überall sicherzustellen (vgl. Art. 5, Qualität).

In der Kernzone B gilt das Ziel des Strukturerhalts. Neu- oder Ersatzbauten müssen sich in Stellung, Form, Volumen und Fassadengestaltung gut in das Ortsbild eingliedern. In den Kernzonen A und B entspricht der Ortsbildschutz weitgehend den bisherigen Bestimmungen.

In Abweichung zu den bisherigen Sonderbauvorschriften sollen die Bestimmungen an dafür geeigneten Lagen auf eine Erhöhung des Entwicklungs- und Bebauungspotenzials optimiert werden. Dies gilt speziell für die Kernzone C, wo die Voraussetzungen für Erneuerungen in zeitgemässer Dichte geschaffen werden. In der Kernzone B werden beim Bahnhof und bei der Landi zwei Flächen ausgeschieden, bei denen auch Flachdächer zulässig sind (Art. 14). An diesen Lagen sind zudem auch Mehrhöhen gegenüber dem Bestand vorstellbar. Grund für diese Ausnahmeregelung sind die spezifischen Lagen (Randlage, Bahnhof, Bahnüberführung) sowie die ortsbauliche Bedeutung (Bahnhof, Abschluss Kernzone). Voraussetzung für die Gewährleistung von Mehrhöhen ist ein qualitätssicherndes Verfahren (z.B. Architekturwettbewerb), welches eine hohe architektonische Qualität bei gleichzeitig guter Eingliederung sicherstellt. Zudem muss das Vorhaben zu einer Stärkung des Siedlungsraums beitragen.

In den Kernzonen A und B wird auf die Festlegung von fixen Gebäudemassen verzichtet, weil sie für das Hauptanliegen der baulichen Eingliederung wenig zielführend sind. Weit bedeutungsvoller sind z.B. die Einhaltung einheitlicher Höhenangaben bei den First- und Traufhöhen sowie die Dachformen. Bei Neu- oder Ersatzbauten sollen sich diese am charakterprägenden Bestand in der betroffenen Zone orientieren. Je nach Lage im Gelände sind dazu unterschiedliche Gebäudehöhen notwendig oder möglich. Dies gilt speziell für die westliche Kernzone A, wo die Westfassaden aufgrund des abfallenden Geländes in der Regel deutlich höher sind als die strassenzugewandten Fassaden.

In den Kernzonen A und B gilt deshalb der Grundsatz der Eingliederung. Diese ist entlang der Haupt- und Bahnhofstrasse gut beurteilbar, da das gewachsene Siedlungsbild charakteristische Eigenschaften aufweist, die klar bestimmbar sind (Ausrichtung, First- und Traufhöhen, Dachform, Fassadengliederung, etc.). Zudem sind die Referenzbauten im Bestand gut erkennbar. Dabei präzisieren die Vorschriften, dass dafür insbesondere der Bestand in der Kernzone A massgebend ist. Der Eingliederungsnachweis ist über ein qualitätsvolles Bauprojekt nachzuweisen. Für die Beurteilung ist ein Fachgremium gemäss neuem Art. 7 beizuziehen.

In der Kernzone C sind die Anforderungen an die bauliche Eingliederung weniger von Bedeutung. Da das Gelände hier relativ eben ist oder zumindest wenig abfällt, können einheitliche Gesamt- und Fassadenhöhen definiert werden. Diese wurden bei der Firsthöhe auf das bisher zulässige Maximalmass von 16 m festgelegt. Die max. traufseitige Fassadenhöhe wird 3 m tiefer angesetzt. Gegenüber dem bisherigen System bietet dies den Vorteil, dass bei gleicher Maximalhöhe neu vier Vollgeschosse realisierbar sind.

Da die Kernzone D eher einer ordentlichen Wohnzone entspricht, werden Gesamt- und Fassadenhöhe auf die entsprechenden Werte der Wohnzone 2 bzw. der Wohnzone 3 festgesetzt. Damit wird der Bestand gut abgedeckt und in den meisten Fällen ein gewisser Entwicklungsspielraum ermöglicht.

Baulinien

Die Baulinien erhalten neu klare Bezeichnungen und heissen je nach Bedeutung Normal- oder Pflichtbaulinien. Pflichtbaulinien dienen der Sicherung der Fassadenflucht und regeln die Lage der Bauten entlang der Hauptstrasse. In den Seitenstrassen sind sie jedoch nicht zweckmässig oder eher hinderlich, indem sie notwendige Strassenverbreiterungen verhindern. Pflichtbaulinien werden daher nur noch entlang der Hauptstrasse festgelegt.

Erschliessung

Eine wichtige Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung der Potenzialflächen entlang der Bahnlinie ist die Freihaltung von geeigneten Erschliessungswegen für die Zu- und Wegfahrt. Diese sind im Plan blau eingetragen. Im Rahmen von Bauprojekten ist eine Erschliessung für den motorisierten Verkehr sowie den Langsamverkehr zu prüfen. Im Zentrum sind die Distanzen grundsätzlich kurz. Der Anteil des Langsamverkehrs (Fuss- und Radverkehr) an der Gesamtmobilität sollte daher möglichst gross sein. Wichtige Bedingung dafür sind direkte und attraktive Fuss- und Radwege. Lücken im Wegnetz sollen mittelfristig geschlossen und wichtige Wegstücke gestalterisch aufgewertet werden. Der Bebauungsplan bezeichnet die dafür prädestinierten Linien lediglich schematisch. Abgesehen von steileren Hanglagen sollen sie möglichst hindernisfrei begehrbar sein. Die als neu eingezeichneten Fusswege sind im Rahmen von künftigen, grösseren Bauprojekten auf den betroffenen Abschnitten zu prüfen.

Öffentliche Parkierung

Der Bebauungsplan bezeichnet Flächen, welche für die öffentliche Parkierung geeignet sind. Auf den Flächen im öffentlichen Eigentum sind öffentliche Parkplätze in ausreichender Anzahl zu sichern. Auf den bezeichneten privaten Grundstücken ist im Falle einer Umnutzung oder baulichen Entwicklung die Erstellung von öffentlichen Parkplätzen zu prüfen.

Auf den im Plan als Privat bezeichneten Parkierungsflächen bleibt das Recht zur Parkplatz-Nutzung im bestehenden Umfang gewährleistet, auch wenn eine Platzgestaltung gemäss Art. 17 realisiert wird.

Öffentliche Freiräume

Die relativ eng stehende Bebauung entlang der Hauptstrasse bildet einen Raumkorridor, welcher den typischen Charakter als Strassendorf definiert. Dazwischen öffnet sich der Raum an verschiedenen Stellen und bildet eigentliche Platzsituationen. Bei den im Bebauungsplan bezeichneten Plätzen ist im Rahmen von Detailprojekten eine Aufwertung der Freiraumgestaltung anzustreben.

Auflage und Einspracheerledigung

Die öffentliche Auflage des Bebauungsplans Zentrum mit den dazugehörigen Vorschriften erfolgte vom 26. Oktober bis 24. November 2020. Innert dieser Auflagefrist sind 14 Einsprachen eingegangen. Zwölf Einsprachen konnten aufgrund der Einspracheverhandlungen erledigt werden und wurden schriftlich zurückgezogen.

Die beiden nachstehenden Einsprachen werden an der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.

Einsprache Franz und Marie-Theres Hurni-Arregger, Unterdorf 7, Schüpfheim

Die Einsprecher machen geltend, dass laut Bebauungsplan Zentrum durch die Parzelle Nr. 1183 ein Fussweg entlang der Bahnlinie von Unterdorf 13 bis zur Schmidgasse eingezeichnet ist. Aus ihrer Sicht ist das erwähnte Grundstück durch das bestehende Trottoir entlang der Kantonsstrasse für Fussgänger genügend erschlossen. Da noch keine konkreten Pläne für das Grundstück 1183 bestünden, würde diese Anlage eines Fussweges sowohl diese Parzelle als auch die Gartenanlage ihres Hauses Unterdorf 7 massiv entwerfen. Sie verlangen die Streichung der Erschliessungsvorgaben.

Erwägungen Gemeinderat

Aufgrund verschiedener Einsprachen wurden die Regelungen zu den neuen Fusswegen im Bebauungsplan abgeschwächt. Neu sind sie auf dem Plan nur noch als orientierender Inhalt dargestellt. Dies wurde ebenso in den Vorschriften vollzogen, welche nun lediglich verlangen, dass die Erstellung der betroffenen öffentlichen Fusswege im Rahmen von grösseren Bauprojekten zu prüfen sei. Das heisst, dass die Gemeinde im Rahmen des Baugesuchs ein öffentliches Wegrecht zur Verhandlung bringen kann. Dies bedarf in jedem Fall der Zustimmung durch die Grundeigentümer. Die Errichtung kommt nur zustande, wenn sich beide Parteien einigen. Eine Streichung der Linie aus dem Plan ist nicht zweckmässig, da diese Linie aus öffentlicher Sicht einen Mehrwert bringen würde. Dies gilt insbesondere auch für eine zukünftige Bebauung des betroffenen Grundstücks, welches eine direkte Verbindung zum Bahnhof erhalten könnte. Ebenso verhält es sich mit den im Plan eingetragenen Erschliessungswegen, welche im Rahmen von Bauprojekten für den motorisierten Verkehr sowie den Langsamverkehr zu prüfen sind.

Antrag des Gemeinderats

Die Einsprache ist abzuweisen, sofern sie nicht durch die Planänderung erledigt ist.

Einsprache Cordula Berger-Felder, Sonneggstrasse 13, Huttwil

Die Einsprecherin beantragt, die Kernzone C im Bereich Unterdorf als Kernzone D einzuteilen, als Eventualantrag Kernzone B. Die Einstufung als Kernzone D sei der Kernzone B vorzuziehen, da der Vorprüfungsbericht Kernzone D mit Überbauungsziffer und zwingender Rücksichtnahme auf die Bausubstanz die Umgebung berücksichtigt.

Die Einsprecherin macht geltend, dass angrenzend an die neu ausgeschiedene Kernzone C allesamt kleinere Mehrfamilienhäuser oder Wohn-/Geschäftshäuser stehen, einerseits erstellt mit der Dorfverlängerung Richtung Hasle Anfang des 20. Jahrhunderts und andererseits in der zweiten Jahrhunderthälfte überbaut. Auch das neu erstellte Mehrfamilienhaus am Dorfausgang Richtung Hasle füge sich von der Form (mit Satteldach) und von den Ausmassen her einigermaßen in die bestehende Baustruktur ein. Die Kernzone C sehe Flachdachgebäude mit einer Gesamthöhe von bis zu 16 m vor. Dies bedeute, dass bis zu sechs Stockwerke gebaut werden können, die Häuser entlang der Hauptstrasse seien aber nur maximal dreigeschossig

plus Dachstock. Flachdächer auf Wohngebäuden würden im gesamten Umkreis der Kreuzmatte einen Fremdkörper darstellen. Diese Gebäude würden die bestehende Bausubstanz aufgrund des Niveaus um bis zu zwei oder gar drei Stockwerke, also um mehrere Meter überragen. Aktuell bestünden mehrere Sichtlinien zwischen den bestehenden Gebäuden links und rechts der Strasse, diese wurden in der Planaufgabe nicht berücksichtigt. Diesen Sichtlinien müsse die entsprechende Wichtigkeit und Dringlichkeit gegeben werden.

Weiter begründet sie die Einsprache damit, dass der Ortsbildschutz mit der vorgesehenen Einstufung nicht mehr gegeben sei. Zudem haben sich die neuen Gebäude sowohl in der Grösse als auch in der Höhe der bestehenden Bausubstanz zu unterordnen. Die Gebäude seien somit als kleinere Mehrfamilienhäuser auszugestalten. Die vorgesehene massige Bauweise sei ein Fremdkörper im gesamten Unterdorf samt Schmidgass, Chlosterweg und Bsetzi. Die bestehenden Sichtlinien seien nur so aufrechtzuerhalten. Aus Gründen des Ortsbildschutzes sei somit eine Ausscheidung in die Kernzone B zwingend notwendig, um der gegebenen Umgebung genügend Rechnung zu tragen.

Die Einsprecherin zieht den Antrag aus ihrer Einsprache vom 21. November 2020 ausschliesslich zugunsten ihres Eventualantrags zurück. Somit lautet ihr Antrag, die Kernzone C im Bereich Unterdorf sei als Kernzone B einzuteilen.

Erwägungen Gemeinderat

In der Kernzone C ist die maximale traufseitige Fassadenhöhe bei 13 m festgelegt, was bei Flachdachbauten die Erstellung von max. vier Vollgeschossen ermöglicht und nicht sechs, wie in der Einsprache beschrieben. Mit der Festlegung von fixen Gesamt- und Fassadenhöhen werden für das ebene Terrain in der Kernzone C klare Vorgaben geschaffen.

Eine Abweichung von den zonengemässen Höhenbestimmungen kann über einen Gestaltungsplan gewährt werden (Art. 10 Abs. 2). Diese Option wurde in die Vorschriften aufgenommen, um Spielraum für gute architektonische Konzepte zu haben. Voraussetzung ist in jedem Fall eine hohe Qualität und der Nachweis eines wesentlichen Vorteils gegenüber der Normalbauweise. Aufgrund der Einsprache werden diese Voraussetzungen in den Sonderbauvorschriften präzisiert (Ergänzung von Art. 10 Abs. 2). Die Hürde für eine Abweichung von den Grundmassen (Fassadenhöhe von 13 m, Firsthöhe von 16 m) ist damit hoch gesetzt.

Eine Zuweisung in die Kernzone B ist aus Sicht des Gemeinderats nicht zweckmässig, da Eingliederungsvorgaben für die spezifische Lage der Chrüzmatte zu wenig Klarheit schaffen und unter Umständen sogar höhere Gebäude zulassen würden. Die Neubauten müssten sich am Bestand entlang der Strasse orientieren (vgl. Art. 9). Trauf- und Firsthöhen von Neubauten auf der Chrüzmatte dürften folglich bis auf dieses Niveau reichen. Mit den Baumassen der Kernzone C (Art. 10) würden die Gebäudehöhen aber darunter liegen, wie aus den Geländeschnitten ersichtlich ist.

Antrag des Gemeinderats

Die Einsprache ist abzuweisen. Die Kernzone C im Bereich Unterdorf ist zu belassen.

Der aufgrund der Einspracheverhandlungen angepasste Bebauungsplan und die Vorschriften dazu sind auf der Internetseite der Gemeinde Schüpfheim aufgeschaltet.

Empfehlung der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission empfiehlt den Erlass des revidierten Bebauungsplans Zentrum mit den Vorschriften.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Erlass des revidierten Bebauungsplans Zentrum mit den Vorschriften unter Berücksichtigung der Einspracherledigungen.

Kanton Luzern
Gemeinde Schüpfheim
 Chilegasse 1, 6170 Schüpfheim
 Tel. 041 485 87 01
 gemeindeverwaltung@schuepfheim.lu.ch



BEBAUUNGSPLAN ZENTRUM SCHÜPFHEIM

Öffentliche Auflage vom 26. Oktober 2020 bis 24. November 2020

Beschlossen durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom

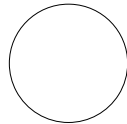
Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

.....
 Bouvard Marty Christine

.....
 Schmid Willy

Vom Regierungsrat gemäss Beschluss Nr. vom genehmigt.



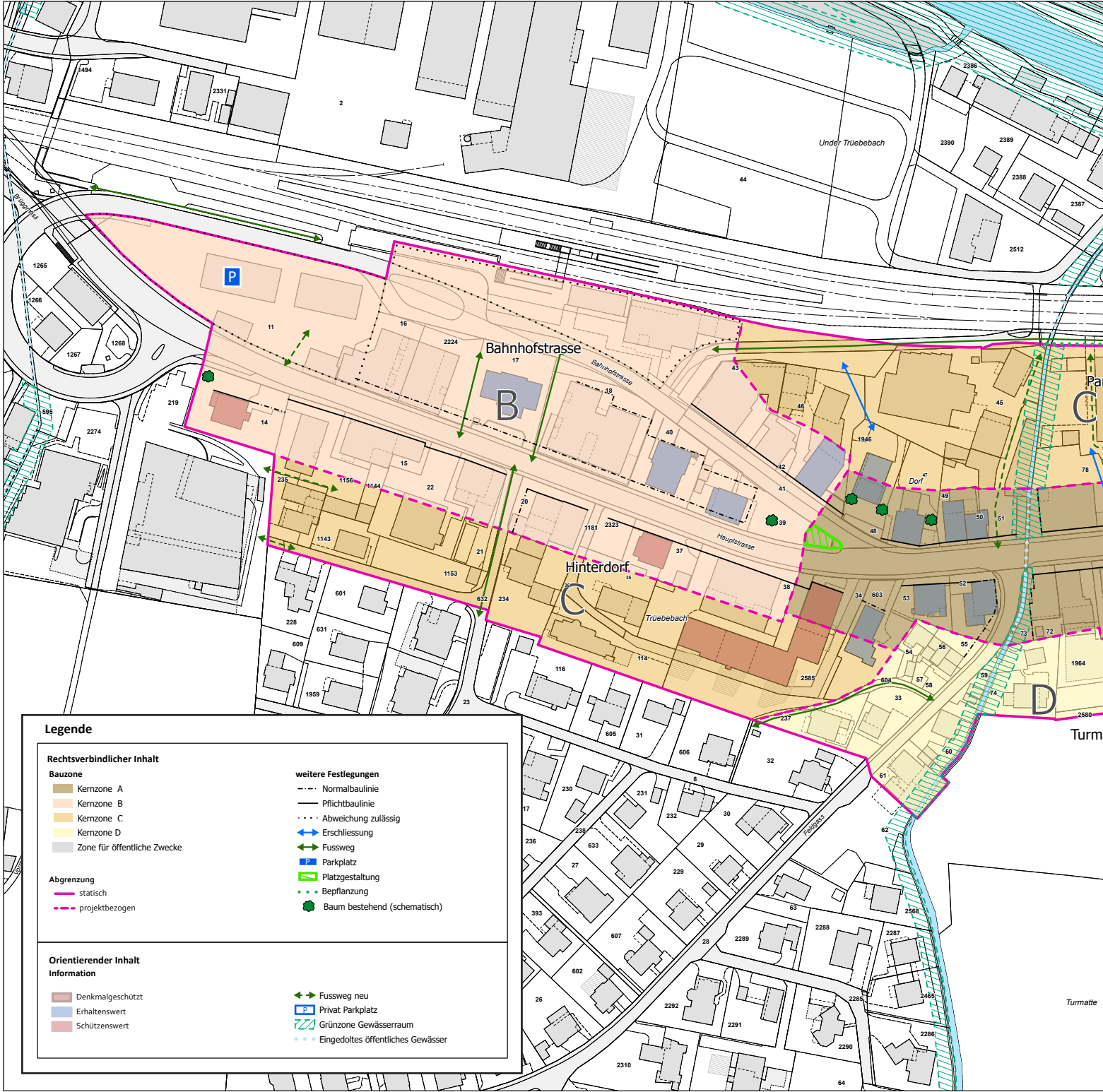
.....
 Datum

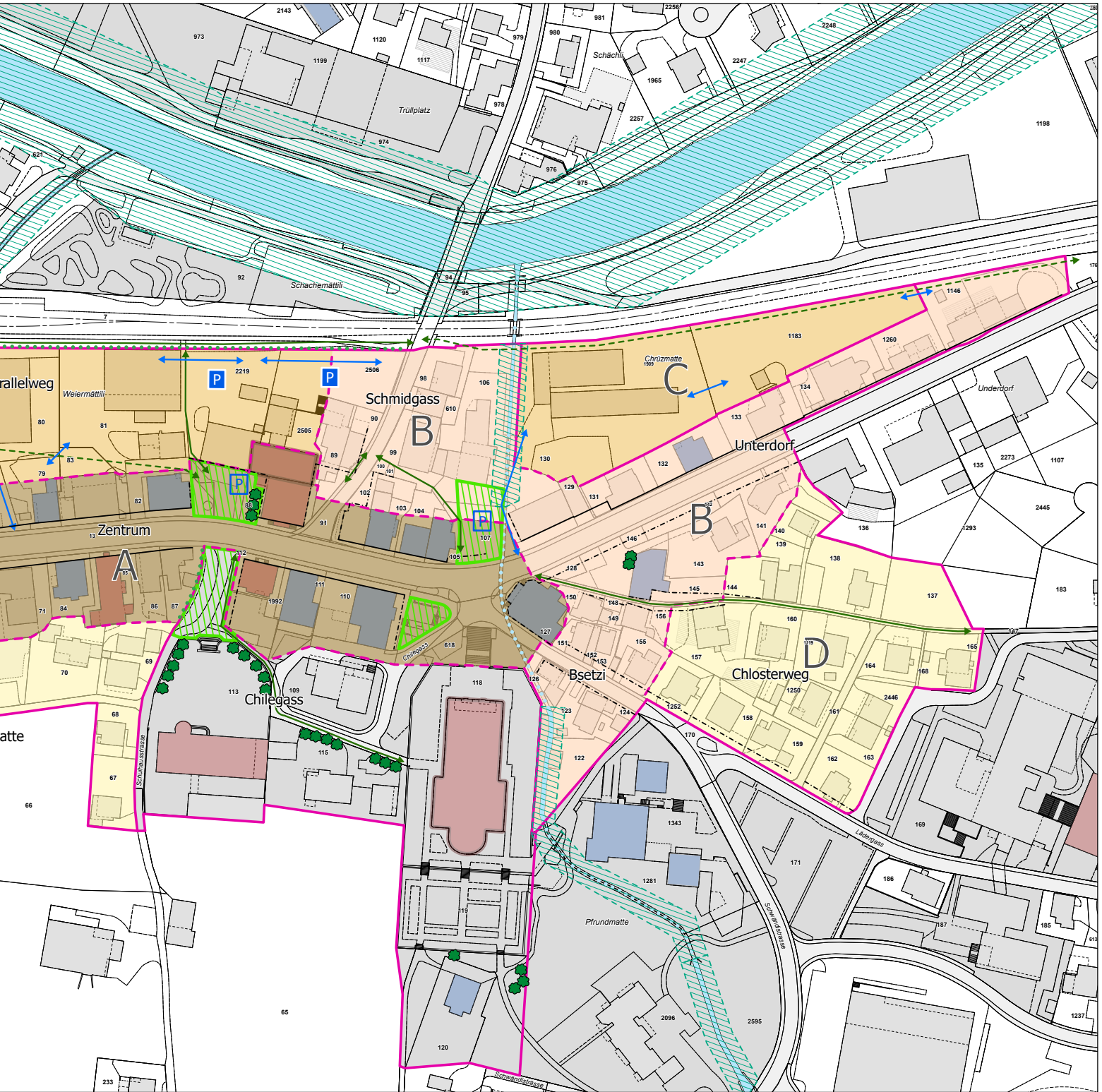
.....
 Unterschrift

Datum	Gez.	Format [mm]	Masstab
09.03.2021	kb fm	1100 x 450	1: 1'000

Meter	
0	80

	BURKHALTER DERUNGS AG <small>RAUMENTWICKLUNG LANDSCHAFTSPLANUNG</small>	Baselstrasse 21 6003 Luzern Tel. 041 267 00 67 info@bdplan.ch
--	--	--





Bebauungsplan Zentrum Vorschriften

Beschlussfassung

Erläuterung: neue und abgeänderte Formulierungen gegenüber den bisherigen Vorschriften sind in blauer Schrift. Änderung aufgrund der Einspracheverhandlungen sind in roter Schrift.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Bestandteile

¹ Der Bebauungsplan Zentrum umfasst die folgenden, rechtsverbindlichen Bestandteile:

- Bebauungsplan, M 1:1 000
- Vorschriften

² Die vorliegenden Vorschriften gelten für den im Bebauungsplan eingezeichneten Perimeter. Dieser deckt die Kernzone sowie einen Teilbereich der Zone für öffentliche Zwecke gemäss rechtskräftigem Zonenplan Schüpfheim ab.

Art. 2 Verhältnis zum übergeordneten Recht

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Schüpfheim.

Art. 3 Zweck

Der Bebauungsplan bezweckt:

- a. die Erhaltung des Ortskerns von regionaler Bedeutung in seinem Charakter (Ortsbildschutz),
- b. die Weiterentwicklung der Bebauung in guter Gestaltung,
- c. die Förderung der Kernzone als lebendiges und regionales Geschäfts- und Dienstleistungszentrum,
- d. die Stärkung des Ortskerns als Begegnungsort für die Bevölkerung,
- e. die Aufwertung der öffentlichen Freiräume und Strassenräume sowie ihrer Aufenthaltsqualität.

Art. 4 Unterteilung der Kernzone

¹ Die Kernzone wird in vier Zonen unterschiedlicher Erhaltungs- und Entwicklungsprioritäten unterteilt:

- a. Kernzone A: Schutz und Erhalt des historischen Ortskerns und seiner Substanz
- b. Kernzone B: Erhalt der Bebauungsstruktur und Aufwertung des Strassenraums
- c. Kernzone C: Weiterentwicklung des Ortskerns in zentrumsgemässer Dichte
- d. Kernzone D: Weiterentwicklung und gute Anbindung der zentrumsnahen Wohnzonen am Hang

² Die Abgrenzung der Kernzonen erfolgt in den speziell bezeichneten Bereichen projektbezogen durch die zuständige Stelle. Die Abweichung gegenüber dem Plan darf maximal wenige Meter betragen.

Art. 5 Qualität

Bauten, Anlagen und Freiräume sind im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine hohe ortsbauliche und architektonische Qualität sowie eine gute Eingliederung ins Ortsbild erreicht wird.

Art. 6 Planungskoordination

Bei Bauvorhaben in der Kernzone ist zu Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten eine Voranfrage an die zuständige Stelle zu machen, um die ortsbaulichen Anforderungen und Rahmenbedingungen zu klären.

Art. 7 Qualitätssicherung, Beurteilung durch Fachgremium

¹ In den Kernzonen A und B sind Neu- und Ersatzbauten sowie Umbauten mit erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild durch ein von der Gemeinde eingesetztes Fachgremium zu begleiten und zu beurteilen.

² Das Fachgremium kann bei Bedarf auch für Bauvorhaben in den Kernzonen C und D eingesetzt werden. Dies insbesondere bei grösseren Bauvorhaben oder wenn massgebende Auswirkungen auf den Dorfkern oder das Ortsbild zu erwarten sind.

³ Bei Bauvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild kann die Gemeinde zudem die Durchführung eines Studienauftrags oder eines Wettbewerbsverfahrens verlangen.

⁴ Baugesuche sind auf Verlangen der Baubewilligungsbehörde durch Modelle, Visualisierungen, Fotomontagen und Pläne im Massstab 1:50 zu ergänzen.

II. Bau- und Nutzungsvorschriften

Art. 8 Erdgeschoss-Nutzung in den Kernzonen A und B

- ¹ In der Kernzone A sind die Erdgeschosse gegen die Hauptstrasse hin für Arbeits- und Dienstleistungsnutzungen (wie Läden, Restaurants, Ateliers, Büros und dergleichen) baulich vorzusehen und zu nutzen. Dabei ist ein möglichst hoher Anteil an publikumsorientierter Nutzung anzustreben.
- ² In der Kernzone B gelten die Vorgaben von Abs. 1 sinngemäss für die Bauten entlang der Bahnhofstrasse.
- ³ Der Fortbestand bestehender Nutzungen ist gewährleistet.

Art. 9 Baumasse in den Kernzonen A und B

- ¹ Die Baumasse und Gebäudevolumen sind auf eine gute Eingliederung und die Weiterführung des vorhandenen Siedlungscharakters abzustimmen. Massgebend ist insbesondere der Bestand in der Kernzone A. Die Gesamt- und Fassadenhöhen haben sich am Bestand zu orientieren. Die definitiven Gebäudedimensionen legt die zuständige Stelle unter gebührender Berücksichtigung des Ortsbildes, aller raumrelevanter Aspekte wie Aussenräume, Verkehr, Erschliessung und Schutzansprüche sowie sonstiger öffentlicher und privater Interessen von Fall zu Fall fest.
- ² In den Bereichen, welche mit «Abweichung zulässig» bezeichnet sind, kann die zuständige Stelle im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens Mehrhöhen gegenüber dem Bestand gewähren, wenn die Voraussetzungen von Art. 5 grundsätzlich erfüllt sind und das Vorhaben zu einer Stärkung des Siedlungsraums beiträgt.

Art. 10 Baumasse in den Kernzonen C und D

- ¹ In den Kernzonen C und D gelten folgende Höchstmasse:

	Kernzone C	Kernzone D (Feldgass, Turmatte)	Kernzone D (Chlosterweg)
Gesamthöhe:	16.0 m*	13.0 m*	11.0 m*
Taufseitige Fassadenhöhe:	13.0 m*	11.0 m	9.0 m

* Bei Flachdächern entspricht die max. Gesamthöhe der max. traufseitigen Fassadenhöhe.

- ² Die zuständige Stelle kann im Rahmen des Baugesuchs eine Erhöhung der talseitigen Fassadenhöhe um max. 1.0 m gewähren, wenn dies aus Gründen der topografischen Einbettung notwendig ist und zu einer guten Bebauungsstruktur beiträgt. Im Rahmen eines Gestaltungsplans gem. Art. 46 BZR kann eine Erhöhung bis max. 3.0 m in dem Masse gewährt werden, wie die Voraussetzungen von § 75 Abs. 3 PBG erfüllt werden und dies zur Erreichung der Ziele und Anforderungen gemäss Art. 3 und 5 beiträgt.

Art. 11 Lage und Stellung

In den Kernzonen A und B orientieren sich Neu- und Ersatzbauten in Lage und Stellung an den bestehenden Bauten und sind auf den öffentlichen Raum ausgerichtet.

Art. 12 Baulinien

- ¹ Die im Bebauungsplan eingetragenen Baulinien legen den minimalen Strassenabstand der Hauptbauten fest. Aussentreppen bis höchstens 1.80 m Breite bzw. Tiefe sind so zu erstellen, dass das angrenzende Trottoir auf einer Breite von mindestens 1.50 m begehbar bleibt. Für die übrigen vorspringenden Teile gilt § 30 PBG.
- ² Entlang der Pflichtbaulinien ist im Falle eines Neubaus die strassenseitige Fassade innerhalb eines Streifens von 0.50 m hinter der Baulinie zu erstellen.
- ³ Liegt ein wichtiges öffentliches Interesse vor, oder sind die Voraussetzungen von § 88 StrG erfüllt, kann die zuständige Behörde bei den Normalbaulinien im Sinne von § 30 Abs. 6 b. PBG ausnahmsweise ein Überschreiten der Baulinie gestatten.

Art. 13 Grenz- und Gebäudeabstände

Die Grenz- und Gebäudeabstände legt die zuständige Stelle unter gebührender Berücksichtigung des Ortsbildes, aller raumrelevanten Aspekte wie Aussenräume, Verkehr, Erschliessung und Schutzansprüche sowie sonstiger öffentlicher und privater Interessen von Fall zu Fall fest.

III. Gestaltung der Bauten

Art. 14 Dachgestaltung

- ¹ In den Kernzonen A, B und D sind die Dachform und die Dachneigung der traditionellen Bauweise anzupassen. Auf den Hauptbauten sind möglichst Krüppelwalm und Satteldächer oder auch Walm- und Kreuzfirstdächer mit beidseitig gleicher Neigung von 28 bis 45 Grad vorzusehen. Flachdächer sind nur auf Anbauten (Garagen usw.) zulässig. In den Bereichen, welche mit «Abweichung zulässig» bezeichnet sind, kann die zuständige Stelle Flachdächer auch auf Hauptbauten gewähren, wenn die Voraussetzungen von Art. 5 erfüllt sind.
- ² In den Kernzonen A und B ist das Dach im ortsüblichen Sinne allseitig vorspringend auszubilden. Als Bedachungsmaterial sind die üblichen Ziegel zu verwenden.
- ³ Dachaufbauten haben sich harmonisch ins Gesamtbild einzufügen. Ihre Länge darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte, die Länge der einzelnen Aufbauten nicht mehr als einen Drittel der Dachlänge betragen. Sie sind in Form von Gibellukarnen und Schlepptgauben gestattet. Anstelle von Dachflächenfenstern dürfen zusätzlich auch kleinere Ochsenaugen, Rund- oder Spitzgauben erstellt werden. Reine Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- ⁴ Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 5 Grad Neigung, die nicht als Terrassen oder zur solaren Energiegewinnung genutzt werden, sind unter Beachtung der gängigen Richtlinien der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG) und unter Verwendung von einheimischem, standorttypischem Saatgut extensiv zu begrünen.

Art. 15 Fassade

- ¹ Die Fassaden sind in Unterteilung, Materialisierung und Farbe auf eine gute Eingliederung in den Bestand zu gestalten.
- ² In den Kernzonen A und B muss die Gestaltung der Lage im öffentlichen Raum gerecht werden. Die Frontfassaden und die Erdgeschosse sind in ihrer Gestaltung auf den öffentlichen Raum auszurichten.
- ³ In den Kernzonen C und D dürfen die von der Hauptstrasse her sichtbaren Fassaden keine abweisende Gestaltung aufweisen. Sie verfügen über einen angemessenen grossen Öffnungs-/Fensterflächenanteil. Grössere Fassadenflächen sind zu gliedern.

IV. Freiraum

Art. 16 Gebäudeumgebung

- ¹ Aussen- und Freiräume sind qualitativ und mit einem angemessenen Grünanteil zu gestalten. Sie haben sich räumlich und gestalterisch gut in die Umgebung einzufügen und sollen Bezug zum öffentlichen Raum nehmen. Die Gebäudeumgebung ist ausreichend mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu begrünen. Sämtliche Auffüllungen und Abgrabungen sind bewilligungspflichtig.
- ² Dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan beizulegen. Bei kleineren Bauvorhaben kann die zuständige Stelle davon absehen.

Art. 17 Platzgestaltungen

- ¹ Bei den im Bebauungsplan bezeichneten Plätzen ist im Rahmen von Detailprojekten eine Aufwertung der Freiraumgestaltung anzustreben. Auf dem Grundstück Nr. 107 (Kreuzplatz) ist alternativ die Erstellung einer Hochbaute zulässig.
- ² Bei der Platzgestaltung sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - Die Gestaltung ist auf eine gute Aufenthaltsqualität auszurichten.
 - Es ist ein angemessener Grünanteil aus einheimischen und standortgerechten Pflanzen vorzusehen.
 - Zum Schutz der Fussgänger ist der motorisierte Verkehr klar zu führen und von den Fussgängerbereichen abzutrennen.
 - Parkplätze sind sinnvoll anzuordnen.

Art. 18 Bepflanzung

- ¹ Die im Bebauungsplan bezeichneten bestehenden Bepflanzungen und Bäume sind zu erhalten und im Falle ihres Abganges zu ersetzen.
- ² Bei den im Plan bezeichneten Abschnitten, wo noch keine Bepflanzung besteht, ist deren Erstellung im Rahmen von grösseren Bauprojekten zu prüfen. Ihre Gestaltung trägt zur Strukturierung und Aufwertung des öffentlichen Freiraums bei. Nach Möglichkeit sind Baumreihen aus standortgerechten, einheimischen Arten zu pflanzen.

Art. 19 Reklamen

Reklamen, Beschriftungen, Automaten und Schaukästen ausserhalb der Gebäude sind bewilligungspflichtig. Sie sind nicht zulässig, wenn sie durch ihre Grösse, Gestaltung oder Massstäblichkeit das Ortsbild stören.

Art. 20 Beleuchtung

- ¹ Beleuchtungsanlagen, die Aussenbereiche erhellen, sind so einzurichten, dass sie keine störenden Immissionen ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs verursachen.
- ² Festinstallierte Beleuchtungsanlagen im Freien, insbesondere Areal- und Fassadenbeleuchtungen, Leuchtreklamen und Reklamebeleuchtungen sowie himmelwärts gerichtete Lichtquellen sind bewilligungspflichtig. Für grössere Anlagen ist ein Beleuchtungskonzept zu erstellen.
- ³ Sie werden bewilligt, wenn sie den Empfehlungen des BAFU entsprechen und wenn sie insbesondere der 5-Punkte-Checkliste des Merkblattes «Lichtverschmutzung» der Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz genügen. Bestehende Anlagen sind bei Bedarf nachträglich zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen und zu sanieren.

V. Verkehr und Mobilität

Art. 21 Erschliessung

Die im Plan eingetragenen Erschliessungswege sind freizuhalten. Im Rahmen von Bauprojekten ist eine Erschliessung über diese Wege für den motorisierten Verkehr sowie den Langsamverkehr zu prüfen.

Art. 22 Öffentliche Fusswege

- ¹ Die im Bebauungsplan eingetragenen Fusswege dienen der internen Vernetzung und der Anbindung des Bebauungsplangebietes an die Umgebung oder sind dafür langfristig vorgesehen. Sie sind als öffentliche Fusswege zu sichern.
- ² Die bestehenden öffentlichen Fusswege sind klar zu kennzeichnen und attraktiv zu gestalten. Abgesehen von steileren Hanglagen müssen sollen sie möglichst hindernisfrei begehbar sein.
- ³ Bei den als neu eingezeichneten Fusswegen ist im Rahmen von zukünftigen, grösseren Bauprojekten die Erstellung eines öffentlichen Fussweges zu prüfen.

Art. 23 Öffentliche Parkierung

Auf den bezeichneten Flächen im öffentlichen Eigentum sind öffentliche Parkplätze in ausreichender Anzahl zu sichern. Auf den bezeichneten privaten Grundstücken ist im Falle einer Umnutzung oder baulichen Entwicklung die Erstellung von öffentlichen Parkplätzen zu prüfen. Auf den im Plan als privat bezeichneten Parkierungsflächen bleibt das Recht zur Parkplatz-Nutzung im bestehenden Umfang gewährleistet, auch wenn eine Platzgestaltung gem. Art. 17 realisiert wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Ausnahmen

Die zuständige Stelle kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des Bebauungsplans bewilligen, wenn die Grundsätze von Art. 5 nicht beeinträchtigt werden und die Änderungen ortsbaulich zu einer mindestens gleichwertigen Lösung führen.

Art. 25 Gebühren

- ¹ Die Gebühren richten sich nach Art. 66 BZR.
- ² Die zuständige Stelle kann die Ausarbeitung von Bauungsstudien und Gestaltungsplänen sowie die Durchführung von Architekturwettbewerben fördern und unterstützen.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Alle zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Mai 2021.

Gemeinderat Schüpfheim

Christine Bouvard Marty Willy Schmid
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Neuwahl des Urnenbüros für die Amtsdauer 2021 – 2025

Traktandum 4

Gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung (GO) erfolgt die Wahl der Mitglieder des Urnenbüros an der Gemeindeversammlung. Die Urnenbüromitglieder werden gemäss § 44 Abs. 3 des kant. Stimmrechtsgesetzes (StRG) von den Stimmberechtigten spätestens im ersten Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderats gewählt. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat. Den politischen Parteien ist bei der Bestellung des Urnenbüros eine angemessene Vertretung einzuräumen (§ 44 Abs. 5 StRG).

Folgende Urnenbüromitglieder verzichten auf eine Wiederwahl:

- Studer-Zemp Marietheres, Port (FDP, seit 1980; Urnenbüropräsidentin)
- Koch-Duss Cornelia, Chlosterbüel 8 (CVP; seit 1992; Urnenbüropräsidentin)
- Rösli Markus, Egli 3 (FDP, seit 1992)
- Vogel-Wicki Maria, Schächlimatte 6 (CVP, seit 1992)

Der Gemeinderat dankt diesen Personen für die langjährige pflichtbewusste Tätigkeit.

Gemäss kant. Stimmrechtsgesetz bestimmt der Gemeinderat die Zahl der Urnenbüropräsidenten und der Urnenbüromitglieder. Er ernennt die Urnenbüropräsidentinnen aus den Urnenbüromitgliedern und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros (§ 44 StRG).

Die Zahl der zu wählenden Urnenbüromitglieder bleibt unverändert bei 16 Personen. Der Amtsbeginn erfolgt auf den 1. Juni 2021. Cathrin Perna-Bühlmann, Bereichsleiterin Stab Zentrale Dienste, ist als Stimmregisterführerin von Amtes wegen Urnenbüromitglied der Einwohnergemeinde.

Für die Neuwahl liegen folgende Nominationen vor (Reihenfolge gemäss Eingang):

SP

Wellenzohn-Kempf Therese, Feldgass 6 bisher

CVP

Müller Konrad, Obstalde 4 bisher

Portmann-Kaufmann Annemarie, Rüt matt bisher

Schnider-Thalmann Petra, Kapuzinerweg 8 bisher

Studer-Schumacher Andrea, Feldgass 7 bisher

Vogel Ivo, Aenetämme 2 bisher

Bucher-Riedweg Evelyne, Im Bienz 47 neu

Thalmann Urban, Hauptstrasse 47 neu

SVP

Burri Michael, Chümili 2 bisher

Cresta Rinaldo, Vormüli 2 bisher

Felder Michael, Siggehuse 11 bisher

Kaufmann Beat, Chlosterbüel 20a bisher

FDP

Bieri Verena, Brüggmösli 6 bisher

Probst-Lüthi Anna, Ober-Trüebebach 12 bisher

Wicki-Krügel Daniela, Chratzerstrasse 20 neu

Ineichen Bernhard, Frutteggstrasse 69 neu

Bemerkung

Für die Erstellung der Kandidatenliste können die Stimmberechtigten beim Gemeinderat bis am 2. Tag vor der Versammlung weitere Wahlvorschläge einreichen. Die Stimmberechtigten können gemäss § 123 Abs. 3 StRG an der Gemeindeversammlung weitere Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Neuwahl der 16 Urnenbüromitglieder für die Amtsdauer 2021 bis 2025 gemäss den Wahlvorschlägen zuhanden der Gemeindeversammlung.



Termine

Termine 2021

Jungbürgerfeier
Gemeindeversammlung

3. September
30. November

Herausgeber

Gemeinderat Schüpfheim
Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim
Telefon 041 485 87 00, Fax 041 485 87 01
gemeindevverwaltung@schuepfheim.lu.ch
www.schuepfheim.ch

